

Der Hexenprozess um Barbara Gadenhauser vulgo die „Saukoggl-Hexe“

Balthasar Rauter, Polizist i.R. und Mitarbeiter im Chronistenteam von Hopfgarten, stieß im Zuge der Ahnenforschung bald auf seine Vorfahren, die auf dem Bauerngut Saukoggl (Gem. Itter) bis 1910 lebten und arbeiteten.

Da mit dem Saukoggl seit jeher in vielen Erzählungen und Sagen immer wieder von der „Saukogglhex“ die Rede war, versuchte er darüber Genaueres zu erfahren. Aus dem Tiroler Landesarchiv besorgte er sich die 50 Seiten umfassenden Original - Prozessakten aus dem Jahr 1590 über Barbara Gadenhauser, genannt die „Saukoglerin“.

Da der Prozessverlauf in verschiedenen Kurrentschriften verfasst wurde, waren diese Akten allerdings für unsere Generation faktisch unlesbar und konnten nur von Experten übersetzt bzw. transkribiert werden.

Nach langem Suchen fand Balthasar Rauter in Dr. Hansjörg Rabanser vom Tiroler Landesarchiv endlich den gesuchten Experten, der sowohl anspruchsvolle Transkriptionen durchführen konnte, der aber auch als ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der „Hexenforschung“ bekannt war.

Dr. Rabanser erklärte sich bereit die Prozessakten zu transkribieren und anschließend in verständlicher Form und wissenschaftlich

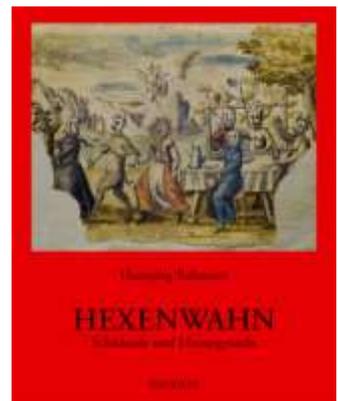
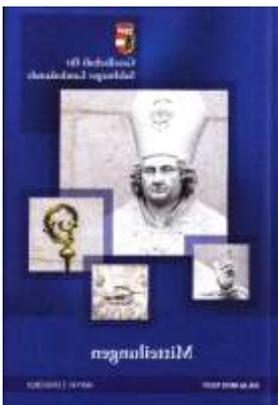
fundiert, wiederzugeben. Diese Prozessakten erschienen nun in den „Mitteilungen der Gesellschaft für LANDESKUNDE im Band 2020/2021“ im Verlag Anton Pustet“ unter **„Die Saukoglerin“**. **Hexenprozess gegen Barbara Gadenhauser (Itter 1590)**.

Dr. Hansjörg Rabanser verfasste auch das Buch **„Hexenwahn – Schicksale und Hintergründe“** erschienen 2006 im Haymon Verlag, wo er wissenschaftlich und aktenkundig den Verlauf zahlreicher Hexenprozesse vom Prozess bis zum Urteil beschreibt und belegt; zudem dabei auch ausführlich über die damals angewandten Foltermethoden berichtet.





Feldarbeit auf dem Saukogelhof (Gemeinde Itter) um 1900



Wir haben hier nur jene Arbeit veröffentlicht, die die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in ihren Mitteilungen 2020/2021 unter **„Die Saukoglerin“**. **Hexenprozess gegen Barbara Gadenhauser (Itter 1590)** abdruckte.

Auf unser Ersuchen hin, hat der Präsident dieser Gesellschaft, Mag. Dr. Thomas Mitterecker und auch Herr Dr. Hansjörg Rabanser uns erlaubt, diesen Prozess auf die Chronikseite der Homepage der Marktgemeinde Hopfgarten zu bringen, wofür wir uns bei beiden recht, recht herzlich bedanken.

OSR Franz Ziernhöld



MITTEILUNGEN DER



160./161. Vereinsjahr
2020/2021

SALZBURG 2021
VERLAG

ANTON PUSTET

INHALT

DER HEILIGE RUPERT VON SALZBURG

- HERWIG WOLFRAM: Der heilige Rupert von Salzburg.
Die historische Wirklichkeit und die Anfänge einer Legende 18
- GERALD HIRTNER: Forschungsgespräche zur Frühgeschichte von
St. Peter. Anlass, Ziele und Ergebnisse eines akademischen Forums..... 27
- PETER ŠTIH: Der heilige Maximilian von Celeia, die Maximilianszelle
und die Anfänge der Karantänenmission..... 39
- IAN N. WOOD: Hagiographische Argumente im Bayern
des achten Jahrhunderts 59
- MAXIMILIAN DIESENBERGER: Das Vermächtnis eines Lehrers.
Magister Baldo und die Gesta sancti Hrodberti confessoris
im Codex 790 der Grazer Universitätsbibliothek..... 74
- DIARMUÍD Ó RIAIN: Der heilige Rupert in Versen:
Kritische Ausgabe der *Vita sancti Ruperti rhythmica* (BHL 7395) 85
- PETER FRAUNDORFER: Der Heilige Rupert im Investiturstreit.
Neudatierung und Kontextualisierung der Redaktion C der *Vita Ruperti*..... 103
- RUPERT KLIEBER: Rupert von Salzburg († 718) und die Etablierung
einer Landeskirche Bayerns (716–798): Neugewichtete Aspekte und ein
adaptiertes Narrativ 123
- KARL FORSTNER (†): Alcuinus *Carmina Salisburgensia* 109, 1–11; 24
(Text MGH PL1, 335ff). Deutscher Text und Kommentar 157
- STEFAN KARWIESE: Die Heimkehr des Hl. Rupert.
In *Piam Memoriam Caroli Forstneri* 162
- PAUL GLEIRSCHER: Überlegungen zur Baugeschichte der
Maximilianszelle in Bischofshofen 165
- CHRISTOPH BRANDHUBER: Karl Forstner (1928–2018) –

ein Nekrolog 177

ALLGEMEINE BEITRÄGE

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| MICHAEL HINTERMAYER-WELLENBERG: Zur Aszendenz des Sighardingers Friedrich von Tengling | 233 |
| HANSJÖRG RABANSER: Die „Saukoglerin“. Der Hexenprozess gegen Barbara Gadenhauser (Itter 1590) | 245 |
| CHRISTOPH BRANDHUBER und MAXIMILIAN FUSSL: „Sacro zelo laudatissimi“. Lateinische Priester-Epitaphe in der Stadt Salzburg | 279 |
| HEINRICH CHRISTIAN MARCKHGOTT: Die alte Salzburger Landschaft und ihre Landtafeln aus 1706 und 1739, unter besonderer Betrachtung der Reichsritter von Schidenhofen zu Stumb und Triebenbach | 318 |
| MICHAEL NEUREITER: „... daß solche Uhr noch sehr lang ... recht gute Dienst machte.“ Die Restaurierung und Revitalisierung der Turmuhr 1687 der Wallfahrtskirche Arnsdorf, Lamprechtshausen | 354 |
| FRANZ PAUL ENZINGER: Meister der historischen Architektur: Raimund Jeblinger (1853–1937) | 379 |
| OSKAR DOHLE: Unterschiedlichste Bestände – viele Quellen – wenig Ordnung? Die Quellenlage zum Themenkomplex „Lager“ im Salzburger Landesarchiv | 401 |
| CHRISTIAN EICHBERGER, GEORG PFLUGBEIL UND CLAUDIA WOLKERSTORFER: Floristische und vegetationskundliche Beiträge aus Salzburg, XXI und XXII | 417 |
| HUBERT SCHOPF: Tätigkeitsbericht des Salzburger Landesarchivs für 2019 und 2020 | 486 |
| Zum Salzburger Schrifttum | 497 |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----|
| Gesellschaftsnachrichten für die Vereinsjahre 2019/2020 und 2020/2021 | 504 |
| Verzeichnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 530 |

Die „Saukoglerin“. Der Hexenprozess gegen Barbara Gadenhauser (Itter 1590)

Von Hansjörg Rabanser

Nimmt man Tiroler Sagenbücher zur Hand und vertieft sich dabei vorwiegend in Erzählungen des Brixentales, so stolpert man unwillkürlich über die beiden Namen „Juffingerin“ und „Saukoglerin“. Es handelt sich dabei um die Benennungen zweier Schwestern, die als schadenstiftende Hexen in das Gedächtnis der Region eingegangen sind. Hinter dem legendären Schwesternpaar stecken allerdings reale, tragische Schicksale, nämlich die Hexenprozesse der Margarethe Juffinger (Kufstein 1580) und Barbara Gadenhauser, genannt „Saukoglerin“ (Itter 1590).

Will man mehr über die Verfahren gegen diese wissen, wird man enttäuscht feststellen, dass die Fälle bisher kaum beachtet, geschweige denn behandelt worden sind und wenn doch, dann meist in aller Kürze und mit unzureichenden, teilweise falschen Angaben. Eine der frühesten Erwähnungen in einem wissenschaftlichen Werk erfolgte Ende des 19. Jahrhunderts durch den Historiker Josef Hirn (1848–1917), der in seinem zweibändigen, biographischen Werk zu Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (1529–1595) das Verfahren gegen „Barbara Juffinger“ [!] anführte. Wie die Namensversion zeigt, vermischte Hirn die beiden Schwestern; auch nennt er einige Quellensignaturen aus dem Tiroler Landesarchiv, die mittlerweile veraltet und deshalb nicht mehr eruierbar sind.¹ Im selben Archiv findet sich außerdem ein Briefumschlag, in dem einige, meist nicht mehr aktuelle Hinweise zu Tiroler Hexenprozessen gegeben werden.² Darunter ist auch der Hexenprozess der Barbara Juffinger [!] von 1580 [!] aufgelistet, der sich unter der Signatur „Pestarchiv XXVIII/142“ befinden soll; eine Aushebung des entsprechenden Aktes zeigt jedoch, dass ein solcher unter dieser Angabe nicht vorliegt.

Die Unterlagen zum Prozess haben sich aber glücklicherweise erhalten, wenngleich die Suche in eine andere Richtung bzw. einen anderen Bestand des Tiroler Landesarchivs führt, nämlich in jenen des Landgerichts Itter bzw. Hopfgarten im Brixental, wo das Verfahren unter den „Malefizverbrechen“ zu finden ist.³ Das Konvolut besteht aus sieben verschiedenen Dokumenten, die lose von einem gefalteten Papierstreifen umfasst werden, auf dem sich die durch Abrieb nur noch bruchstückhaft zu entziffernde Notiz „1590 Barbara Gadenhauserin Hier z[...] Prandt“ sowie die Nummerierung „N^o: 66.“ findet. Bei den Dokumenten handelt es sich um die Aufzeichnungen der Zeugenaussagen, die Geständnisse der Angeklagten und die Briefe zwischen Landrichter und Gerichtsherr; schließlich liegt auch die Urgicht mit dem Urteil vor. Alle Schriftstücke sind mit Nummern

versehen, sodass ersichtlich wird, dass sie sich nicht mehr in der ursprünglichen Reihenfolge befinden und vor allem nicht mehr vollständig sind. Erhalten sind die Aktenstücke mit den Nummern 1–2, 4–7 und 11; damit fehlen die dazwischenliegenden bzw. möglicherweise vorhanden gewesenen höheren Nummern.



Abb. 1: Ansicht von Dorf und Schloss Itter nach einer Bleistiftzeichnung vom 29. Juli 1841. Aus der Sammlung von Georg von Pfaundler (1795–1876).

(Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum [TLMF], Bibliothek: W 8306)

Anhand dieser Dokumente wurde der Prozess gegen Barbara Gadenhauser im Jahr 1990 in einer auszugsweisen Transkription wiedergegeben und erstmals 2005 wissenschaftlich behandelt, aber noch nie im Detail untersucht.⁴ Der Beitrag soll dieses Manko beheben und zugleich ein Mosaiksteinchen zu den Salzburger Hexen- und Zaubereiprozessen beitragen, unterstand das Langericht Itter doch der Herrschaft des Salzburger Fürsterzbischofs.

Eine systematische Untersuchung der Hexenverfolgungen im Fürsterzbistum Salzburg – vom ersten bekannten Verfahren 1443 im Landgericht Pongau bis zur letzten bis dato belegbaren Hinrichtung wegen Hexerei im Jahr 1750⁵ – steht bis heute aus und stellt nach wie vor ein Desiderat dar, wenngleich erste Versuche hierzu sowie auch Detailstudien vorliegen.⁶ Es handelt sich dabei vorwiegend um die überblicksartigen Arbeiten des Historikers und Salzburger Landesarchivdirektors Herbert Klein (1900–1972) und des Grazer Juristen Friedrich (Fritz) Byloff (1875–1940), bei denen jedoch „exterritoriale“ Prozesse unter Salzburger Herrschaft – so etwa in Kärnten oder Tirol – meist ausgespart wurden.⁷ Vergleichsweise gut, da mehrfach erforscht, ist hingegen der berühmte Zauberer Jackl-Prozess (1675–1681), dem auf Burg Hohenwerfen sogar eine neue Ausstellung gewidmet wurde.⁸

In den auf der Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1569 erlassenen Statuten wurde unter anderem auch das Phänomen der Hexerei behandelt. Laut den daraus

ableitbaren Erklärungen ist ersichtlich, dass die Vorstellungen von Teufelspakt, Sabbatfeiern und die diversen Schadenaubereien für möglich gehalten und als strafwürdig befunden wurden, daraus allerdings nicht zwingend ein Todesurteil folgen musste. Gab sich eine angeklagte Person reumütig, so die Überzeugung, war durch Milde und Belehrung weitaus mehr zu erreichen, als mit einer Hinrichtung. Das Hexenwerk wurde nach wie vor kritisch und vorwiegend als Einbildung und



Abb. 2: Karl Schurff d. Ä. zu Schönwert, Mariastein und Niederbreitenbach (1548–1626). Detail seines Grabsteins in der Stadtpfarrkirche St. Vitus in Kufstein.

(Foto: Rabanser)

Illusion angesehen, von der sich ein bekennender Christ zu befreien habe.⁹ Diese Haltung wurde allerdings nicht von der breiten Masse geteilt, denn gerade aus der Bevölkerung kamen immer wieder und verstärkt Forderungen, dem Wirken der Hexensekte Einhalt zu gebieten. Die zwischen den 60er und 90er-Jahren des 16. Jahrhunderts immer prekärer werdenden klimatischen Bedingungen („Kleine Eiszeit“) und deren vielfältigen Folgen für das Alltagsleben, mehrten die Ansicht, dass die zahlreichen Schäden nicht nur das Werk eines strafenden und mahnenden Gottes sein konnten, sondern vielmehr auf das Wirken der Hexensekte im Namen des Teufels zurückzuführen sei. Durch den Druck der Bevölkerung, die von den misslichen Zuständen am intensivsten betroffen war, sah sich die Obrigkeit zum Handeln gezwungen. Denunziationen bezüglich Hexerei wurden mit dem nötigen Ernst behandelt, Angeklagte festgenommen und verhört sowie in vielen Fällen schließlich abgeurteilt. So kam es in den letzten Jahrzehnten des

16. Jahrhunderts europaweit zum Beginn der großen Hexenverfolgungen.¹⁰

Trotz der Beschlüsse von 1569 nahm die Verfolgungspraxis auch im Fürstbistum Salzburg deutlich zu (etwa in Saalfelden, Pinzgau, Moosham oder Mittersill)¹¹ und führte zu zahlreichen Inhaftierungen und Todesurteilen. Ein Prozess, der ebenfalls in diese Phase fällt, ist jener gegen Barbara Gadenhauser im Jahr 1590.

möglich. Wo sich die Itterer Richtstätte befand, ist nach wie vor umstritten, doch man vermutet deren Lage zwischen der Ramstätt-Brücke und dem Bahnhof von Hopfgarten im Brixental.¹⁴

Zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Barbara Gadenhauser bestand das Gerichtsgremium des Landgerichts Itter aus dem Landrichter Virgil Huber¹⁵ sowie den folgenden Geschworenen: Wolfgang Höger (Urbarrichter zu Hopfgarten),¹⁶

Hans Aschberger, Andreas Schwabl (Hopfgarten), Wolfgang Hofer (Hopfgarten),¹⁷ Jeremias Trock (Hopfgarten), Jakob Burgegger (Itter), Peter Pormayr (Itter), Peter Lizlaber (Itter), Hans Laiminger (Itter), Christian Aschberger (Itter), Hans Schuster (Itter) und Adam Schätl (Itter).

Zur Angeklagten und ihrer Schwester

Über das Leben und die familiären Verhältnisse der Barbara Gadenhauser¹⁸ liegen nur äußerst spärliche Informationen vor. Sie war mit dem Zimmermann Peter Saukogel, benannt nach dem Hof Saukogel im Burgfrieden Itter,¹⁹ verheiratet und wurde deshalb allgemein als „Saukoglerin“ bezeichnet. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass ihr Mann den Hof einst besessen hat. Im Jahr 1590 war Peter Saukogel aufgrund seines Berufs als Zimmermann häufig abwesend und der Hof im Besitz des Christoph Hölzl. Welche Rolle Barbara am Gut einnahm und in welchem Arbeitsverhältnis sie dort stand, ist unklar; laut den Quellen befand sie sich am Hof, um „Irr Narung und unndterhaltung zuempfehen“.²⁰

Über das Aussehen und das Alter der Barbara Gadenhauser liegen in den Dokumenten keine genauen Angaben vor, wenngleich der Landrichter in einem Schreiben den folgenden Satz zu Papier brachte: „Sÿ ist ain alts 60 Jerigs weibl. aines schiechen gesichts“.²¹ In der Urgicht wird ihr Alter wiederum mit „uber .65. Jar“²² angegeben, sodass sie in den frühen 1520er Jahren geboren worden sein muss. Die Ehe des Paares dürfte kinderlos geblieben sein, denn von Nachkommen bzw. einer Familie generell ist in den Dokumenten nie die Rede.

Allerdings ist bekannt, dass Barbara eine verwitwete Schwester namens Margarethe Juffinger hatte, die mit Erasmus Juffinger verheiratet gewesen war.²³ Margarethe erlangte traurige Berühmtheit, denn um die Jahreswende 1579/80 stand sie im Land- und Stadtgericht Kufstein vor Gericht, weil sie „umb Irer volbrachten zauberischen und Mortmessigen ubelthatten willen“²⁴ festgenommen und gütlich sowie mit der Tortur verhört worden war. Man warf ihr neben Giftmord auch diverse Schadenaubereien vor, wie Unwetter, Viehkrankheiten und Milchraub. Tatsächlich gestand sie, gemeinsam mit ihrem Gatten und ihrer Schwiegermutter seit 18 Jahren verschiedene Zaubereien ausgeübt zu haben, woraufhin das Gerichtsgremium unter der Führung des Landrichters Georg Obrist (tätig: 1569–1589)²⁵ ein Todesurteil fällte. Margarethe Juffinger wurde durch den Haller Scharfrichter Christof Tollinger (tätig: 1578–1584)²⁶ zur Kufsteiner Richtstätte im Weiler Eichelwang (Gemeinde Ebbs) geführt und dort auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Laut Josef Hirn, dessen Aussagen allerdings mit Vorsicht zu genießen sind, wurde sie zuvor mit glühenden Zangen gezwickt.

Die einzige bis dato bekannte Quelle zu diesem Fall bezieht sich auf die Hinterlassenschaft der Hingerichteten und ihres verstorbenen Mannes. Die

Tiroler Zentralbehörden in Innsbruck entschieden am 20. Januar 1581, dass der Rest des Vermögens den Nachkommen überlassen werden solle, allerdings nach Abzug der Verhandlungskosten und der Schulden.²⁷



Abb. 4: Die Illustration aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung (1508) zeigt den Blick in eine Folterkammer: Der Richter verhört den Inhaftierten, während der Gerichtsschreiber protokolliert. Zwei Knechte sind gerade dabei, den Delinquenten zur Streckfolter vorzubereiten. Ein Gewicht zur verschärften Tortur liegt bereit. (TLMF, Bibliothek: FB 11972, Artikel LV)

Im Jahr 1590 – und damit genau zehn Jahre nachdem die Schwester in Kufstein hingerichtet worden war – fiel der Verdacht der Hexerei auch auf Barbara Gadenhauser. Ein Verfahren folgte.

Der Prozess

*Freitag, 8. Juni 1590*²⁸

Im Land- und Stadtgericht Kufstein²⁹ fand im Beisein des Kufsteiner Hauptmannes Karl Schurff d. Ä. zu Schönwert, Mariastein und Niederbreitenbach (1548–1626;

Abb. 2)³⁰ und des Land- und Stadtrichters Bartholomäus Westendorfer (tätig: 1589–1601) die Einvernahme von drei Zeugen statt. Es handelte sich dabei um den Söller Pfarrer Ulrich Spannagl († um 1598)³¹ sowie um Christoph Hölzl (Besitzer des Gutes Saukogel) und Vinzenz Steiner. Der Landgerichtsschreiber Christoph von Glick wohnte der Sitzung bei und protokollierte die Angaben. Der Grund dieser Befragung bestand darin, dass „ain weib die Saukhoglerin genannt,



Abb. 5: Zwei Hexen beim Brauen eines Unwetters.
Holzschnitt aus dem Traktat *De Laniis et phyttonicis mulieribus* von Ulrich Molitoris (ca. 1442–1507) von 1544. (TLMF, Bibliothek: Dip. 646)

weilennde der hingerichten Margreten Juffingerin, Schwesster, welliche auf dem Guet Saukhoggl in Üterer Herrschafft glegen, So Jezo bemeltem Hölzl zuehörig, Ir Narung und unndterhaltung zuempfhahen, gleich von meniglichen der Pharr Söll, in besen zauberischen sachen“ verdächtig sei.³² Worin diese Verdächtigungen lagen, wurde durch die folgenden Zeugenaussagen spezifiziert.

Den Beginn machte Pfarrer Spannagl, der von Ereignissen rund um einen Bittgang auf den Großen Pölven (1595 m) berichten konnte: In den vergangenen Jahren hatten mehrere Unwetter, die über den Saukogel (1339 m) und die Hohe Salve (1828 m)³³ gezogen waren, verheerende Schäden angerichtet. Solche waren auch in diesem Jahr zu erwarten, weshalb einige Nachbarn (darunter Christoph Hölzl) beratschlagten, der Gefahr mit einer Prozession auf den Großen Pölven und dem Lesen der vier Evangelien entgegenzuwirken. Also trug man das Allerheiligste Sakrament am 6. Juni 1590 auf den genannten Berg und verrichtete dort die üblichen Lesungen und Gesänge, verbunden mit der Bitte um göttlichen Schutz.

Da nur einige wenige Personen in das Vorhaben eingeweiht waren, erschien es seltsam, dass Barbara Gadenhauser noch vor der Rückkehr der Teilnehmer von der Prozession wusste. Dies offenbarte sich, als sie Michael, den Sohn Christoph Hölzls, nach dem Verbleib des Vaters fragte und dieser antwortete, er wisse es nicht. Barbara äußerte daraufhin: „Eÿ Sÿ wellen die Evangeli auf den Kogl auch



Abb. 6: Blick auf die Gemeinde Söll gegen den Hohen Pölven. Postkarte von 1914 nach einer Fotografie von Rudolf Berger, Wörgl. (TLMF, Bibliothek: Sondersammlung Ortspostkarten)

herauf bringen, In mainung als was Sÿ nur damit Außrichten würden“. ³⁴ Nicht nur der sarkastische Unterton dieser Aussage erregte die Gemüter, sondern vor allem die Tatsache, dass Barbara Gadenhauser eigentlich nichts von der Prozession wissen konnte, sodass der Verdacht aufkam, „das Sÿ mit ungebührlichen zaubrischen Künsten umbgeen müesse“. ³⁵

Christoph Hölzl, der zweite Zeuge, gab wiederum den Bericht einer seiner Mägde zu Protokoll: Diese habe für einige Zeit das Zimmer mit der Gadenhauserin teilen müssen und dabei mitbekommen, wie diese schimpfend die folgenden Worte von sich gab: „Du Schwarzer Schöllm, Du Dieb, du leugst mir abermal vor, und betreußt mich, es ist als derlogen, was du sagst“. ³⁶ Da sich außer den zwei Frauen niemand im Raum befand, wollte die Magd wissen, mit wem sie rede, worauf Barbara ihr forsch entgegnete, sie solle schlafen und nicht danach fragen, denn es gehe sie schlichtweg nichts an. Die verunsicherte Magd informierte ihren Dienstherrn, der wiederum den Priester kontaktierte. Als Barbara Gadenhauser davon erfuhr, äußerte sie gegenüber der Magd im Zorn: „Eÿ Ich merckh müers genueg, Es welt mich halt gern an die Fleischpannckh bringen“; ³⁷ mit der Fleischbank bezeichnete sie ohne Zweifel die Richtstätte. Christoph Hölzl hinterbrachte auch diese Aussage dem Ortspfarrer. Außerdem erzählte derselbe von einer weiteren Begebenheit: Hölzl befand sich vor einigen Jahren mit seinen Angehörigen und Bediensteten gerade hinter dem Hof bei der Feldarbeit, als sich über dem Saukogl ein Gewitter zusammenbraute. Da trat Barbara hinzu und mahnte, sie sollten wegen des drohenden Wetters zu beten beginnen; sie selbst aber eilte dem Hof zu. Kaum war sie aus dem Gesichtsfeld Hölzls und im Haus verschwunden, „hab es als palt grob geschlagen, und schaden thon“. ³⁸ Alle Anwesenden waren sich einig, dass dies nur ein Werk der Gadenhauserin sein konnte.

Der dritte Zeuge, Vinzenz Steiner vom Goten-Hof, wusste eine Begebenheit zu berichten, die sich im Frühling 1590 zugetragen hatte: Als er seine Kühe am Brunnen vor dem Haus tränkte, kam die Gadenhauserin hinzu und beobachtete die Tiere aus einiger Entfernung. Doch „gleich darnach sey Ime sein bösste Kue erkhrannkht und gar khain Füeterung, wie guet Er Irs geben, Angenomen, ~~und~~^{tauch} an der Milch besigen“. ³⁹ Auch in der Folge hatte er immer wieder beobachtet, dass sein Vieh auf Besuche der Gadenhauserin negativ reagierte und die Milch verdarb, sodass er keine Butter herstellen konnte. Also wandte er sich direkt an Barbara und drohte dieser mit einer Anzeige bei der Obrigkeit: „Er sey gleich am weeg geen ~~ub~~ Üter zegeen Er welle das der Oberkhait alda anzaigen, und sÿ müg Ine umb solliche bezicht, vor seiner Oberkheidt ~~wol~~ wol bez beclagen und fürnemen Er well Irs nit laugnen, das Sÿ Ime sein vich bezaubert hab“. ⁴⁰ Barbara bat ihn jedoch, von seinem Vorhaben abzusehen, da sie ihm zu helfen gedachte. Sie übergab Steiner „ainen Hüten und ain Rauten“, ⁴¹ um damit die Kuh einer

Räucherung zu unterziehen. Steiner befolgte den Rat, führte diese durch und stellte noch am selben Abend fest, dass das Tier merklich gesundete, wieder fraß und genügend Milch gab. Trotzdem mahnte er die Gadenhauserin, sie möge sich von solch sündhaften Lastern distanzieren, worauf sie ihm entgegnete: „Sÿ sey

khain solliche [Hexe; Anm.], Sÿ müeß Irer Schwesster enttgelten, aber sÿ khün nit fliechen“.⁴² Vorungefähr zwei Jahren, so gab Steiner des Weiteren zu Protokoll, habe er Barbara Gadenhauser eines Morgens bei seinem Vieh vorgefunden. Argwöhnisch fragte er sie, was sie hier mache, worauf die merklich Erschrockene zuerst schwieg, dann aber die Ausrede vorbrachte, sie habe den Heusen (den ehemaligen Inhaber des Gutes Saukogel) zur Suppe rufen wollen. Steiner gab ihr daraufhin jedoch zu verstehen, dass dies schlichtweg nicht möglich sei, da jener noch auf seinem eigenen Hof weile.

Die Zeugen gaben den versammelten Gerichtsleuten nochmals in aller Deutlichkeit zu verstehen, dass die Gadenhauserin bei vielen Personen der Pfarre Söll (Abb. 3) in Verdacht stehe und als Hexenperson verschrien sei. Wenn, so der Tenor der Drei, „dise hinweckh khäme, Es würden bössere Jar khomen und die schedlichen wöter nachlassen“.⁴³

Obwohlingangs mit keinem Wort erwähnt, wurde schließlich auch Katharina, die Magd des Christoph Hölzl, vor Gericht zitiert und zu einer Aussage angehalten: Im Zeitraum zwischen Herbst 1589 und Ostern 1590 hatte sie im Saukogel-Hof als Sennerin gedient bzw. gewohnt und dort mit der Gadenhauserin immer dann Zimmer und Bett geteilt, wenn deren Mann aufgrund der Zimmermannsarbeiten nicht zugegen gewesen war. In einer dieser Nächte vernahm sie das Schimpfen Barbaras, worauf sie diese fragte, mit wem sie rede und wer ihr etwas antun wolle. Doch Barbara flüchtete sich in Ausreden und Beschimpfungen. Daneben konnte Katharina des Öfteren hören, wie die Gadenhauserin im Zimmer auf- und abging und mit jemanden sprach, obgleich niemand zugegen sein konnte.

Diese Zeugenaussagen wurden protokolliert und bildeten eine erste Basis, um gegen Barbara Gadenhauser vorgehen zu können. Wann genau sie festgenommen und auf Schloss Itter inhaftiert wurde, geht aus den Quellen nicht klar hervor; in der Urgicht findet sich dazu die wenig präzisierende Passage, dass sie „neulich khurzverschiner wochen“ festgesetzt worden sei.⁴⁴ Die Verhaftung muss allerdings zwischen dem 8. und 14. Juni 1590 erfolgt sein.

*Donnerstag, 14. Juni 1590*⁴⁵

Für das erste Verhör mit Barbara Gadenhauser sammelte der Itterer Landrichter Virgil Huber die Geschworenen Hans Aschberger, Andreas Schwabl und Wolfgang Hofer um sich. Die Befragung erfolgte zuerst in der Güte, ehe die Folter zum Einsatz kam, die Angeklagte mit den Daumenschrauben verhört wurde und das Gerichtsgremium auf diese Weise mehrere Geständnisse erlangte.⁴⁶ Zwar leugnete Barbara das Gespräch mit Michael Hölzl und ihren sarkastischen Kommentar zur Prozession auf den Großen Pölven, gab aber zu, dass die Aussagen der Sennin Katharina wahr seien. Sie bekannte hierzu, dass der Teufel in Gestalt

einer Fliege an ihr Schlafzimmerfenster gekommen sei und sich dort in einen schwarzen Hund „mit grossen glizeten augen“⁴⁷ verwandelt habe. Er sei allerdings nicht in die Kammer gekommen, sondern unentwegt auf dem Fensterbrett um-hergelaufen. Der Satan habe „gar schnüflet geredt“⁴⁸ sie „bei Irem Taufnamen Bärbl genennt“⁴⁹ sodann ihre Seele und ihren Leib begehrt und dafür Gold im

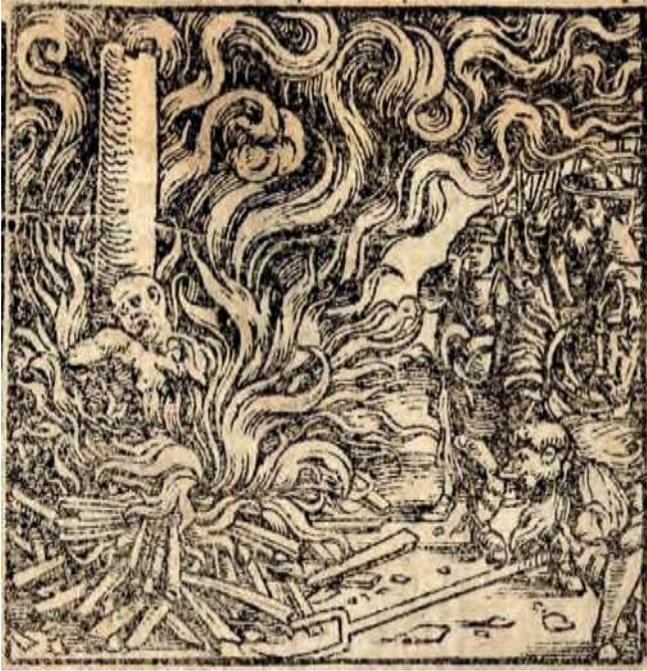


Abb. 7: Verbrennung auf dem Scheiterhaufen. Aus: Gemeiner Loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völkern Chronic würdiger thaaten beschreibung von Johannes Stumpf (1500–1577/78), gedruckt 1586 in Zürich. (TLMF, Bibliothek: W 230, fol. DCCXVlv)

Wert von 100 Gulden geboten sowie weitere Versprechungen gemacht. Als sie ihn daraufhin mit Schimpfworten bedacht habe, sei er entflohen.

*Freitag, 15. Juni 1590*⁵⁰

Am Folgetag fand im Beisein derselben Gerichtspersonen eine weitere Befragung Barbaras statt, wobei auch diesmal die Folter zum Einsatz kam. Zwei Mal wurde sie mittels Seilzug aufgezogen (Abb. 4), leugnete jedoch hartnäckig, eine Zauberin zu sein, das Vieh und die Milch verhext oder Unwetter heraufbeschworen zu haben. Sie beherrsche, so bekräftigte Barbara, keine Zauberei und habe solche auch nie gelernt. Daraufhin wurde die Streckfolter durch einen angehängten Stein

verschärft, wobei die Gerichtsleute feststellten, dass sie „in Peindlicher handlung. khainen ~~Zacher~~ Zähler nie gefelt [Tränen vergossen; Anm.] oder den namen Jesu angerueffen“⁶⁵¹ habe, was für ihre Verstocktheit und Schuld sprach.

Nach dem Viehzauber befragt, gab sie zu, dass Vinzenz Steiner sie eines Solchen verdächtig habe und bei der Obrigkeit anzeigen wollte. Sie war auch geständig, diesem zur Räucherung der Kuh geraten und dem Tier damit geholfen zu haben.



Abb. 8: Eine Frau verehrt einen mehr- bzw. tierköpfigen Dämon. Holzschnitt aus der *Cosmographia* von Sebastian Münster (1488–1552), gedruckt 1567 in Basel. (TLMF, Bibliothek: W 2130, S. 101)

*Sonntag, 1. Juli 1590*⁵²

Vermutlich liegt in der Datierung ein Fehler vor, denn dass an einem Sonntag ein Verhör, noch dazu mit Anwendung der Folter, durchgeführt wurde, widerspricht den Gepflogenheiten und dem Anstand. Doch laut den Quellen versammelte sich unter diesem Datum das Itterer Gerichtsgremium zum dritten Verhör, wobei diesmal Jeremias Trock, Wolfgang Hofer und Andreas Schwabl (alle drei Bürger in Hopfgarten im Brixental) zugegen waren. Im Laufe der Befragung kamen des Weiteren der Urbarrichter Wolfgang Höger und zwei (namentlich nicht ange-

fürte) Amtsleute hinzu. Die Sitzung begann wieder gütlich, wurde letztendlich aber auch diesmal unter Anwendung der Tortur fortgesetzt. Dies führte dazu, dass Barbara Gadenhauser schließlich zugab: „Es seÿ Läjder Ja und wahr, das Sÿ ain rechte und gewisse unholdin und Zaubererin seÿ. Kinne dessen Mit nichten laugnen oder widerrüeffen“.⁵³



Abb. 9: Ein Sinnbild der verkehrten Welt: Nicht nur die Hexe sitzt rittlings auf dem Ziegenbock, sondern auch das Monogramm Dürers ist absichtlich seitenverkehrt wiedergegeben.
Kupferstich Die Hexe von Albrecht Dürer (1471–1528), um 1500. (Universitäts- und Landesbibliothek Tirol, Sammlung Roschmann, Dürer 1,13)

Vor zwei Jahren, so bekannte sie, sei der Teufel mehrmals an ihrem Fenster erschienen, um sie mit Geld und lockenden Versprechungen zur Hexerei zu bewegen. Er habe ihr auch einmal Geld ausgehändigt, das sich nach ihrer Verweigerung jedoch in wertlose Kohlen verwandelt habe.⁵⁴ Sie ließ sich allerdings zum Unwetterzauber überreden, braute am Veitstag (15. Juni) 1588 hinter ihrem Haus mit Hilfe des Teufels ihr erstes Wetter und führte es gegen die Pfarre Söll, wo es große Schäden anrichtete.

Vor einem Jahr, am Tag der Wetterherren (26. Juni),⁵⁵ habe sie ein weiteres Unwetter hinter ihrem Haus zu Saukogel gemacht. Dieses habe sich geteilt, wobei ein Teil über den Bromberg in die Pfarre Söll gezogen sei, der andere Teil jedoch in Lengau, Gassteig, Oberndorf und Kirchbichl „fast alles erschlagen, und verdörb[t]“ habe.⁵⁶ Dem widersprechend beschwichtigte Barbara sogleich, dass sich der Schaden trotz allem in Grenzen gehalten habe, da „der Traÿd noch nit reüff- oder zeÿtig gewest“.⁵⁷ Sie gestand, die Kunst dazu vom Teufel gelernt, nur diese zwei Unwetter geschaffen und dem Satan auch nur zwei Jahre gedient zu haben, denn ihr war rasch bewusst geworden, dass der Teufel sie ausnutzte und täuschte: „yedoch habe Si von disen zwain weder [Unwetter; Anm.] gar khainen Nuz gehebt, Sondern Laider got erbarmbs, der bese feindt habe Sy darzue geraizt. und fälschlich überganngen“.⁵⁸

Sie gab des Weiteren an, wie sie die Unwetter heraufbeschworen und welche Utensilien sie dazu benötigt habe (Abb. 5): Dazu genügten einige ihrer Kopfhare und sieben graue Steine aus dem Bach im Perntal, welche sie in ein Tongeschirr voller Wasser gab und auf das Feld trug, wo der Teufel in Gestalt eines schwarzen Hunds mit großen Augen oder einer schwarzen Geiß zu ihr stieß. Dann rührte sie die Ingredienzien mit den Fingern um, schüttete sodann den gesamten Inhalt aus und sprach die Worte: „Wëter farhin, in aller teiflnamen, ~~an~~ in die Sölpherr [Pfarre Söll; Anm.], und sonderlich an den Pronperg [Bromberg; Anm.], und erschlagg alles“.⁵⁹

Dem Teufel, so gestand Barbara Gadenhauser weiter, habe sie sich trotz aller Anfechtungen nie gänzlich ergeben, habe „mit Ime, nyemallen, teiffliche, Lieb, oder unzucht getriben“,⁶⁰ sondern sich standhaft gezeigt. Einzig und allein die Ausführung von Wetterzaubereien habe sie diesem zugesagt.

Zu Recht sei sie von Vinzenz Steiner des Viehzaubers angeklagt worden, gab sie daraufhin dem Gerichtsgremium zu verstehen: Im vergangenen Frühling sei sie bei der Viehtränke gestanden und habe eine von dessen Kühen verzaubert. Sie habe dazu Sand beim Brunnentrog und einige Kopfhare der Kuh zu sich genommen, beides in einem Gefäß mit Wasser verrührt, dieses dann auf das Tier geschüttet und den Wunsch geäußert, dass es im Namen des Teufels „erkhrannckht und umbfalle“.⁶¹ Da Steiner sie bei der Obrigkeit anzeigen wollte, habe sie diesem bei der Heilung der Kuh mittels Räucherung geholfen. Die Kräuter dazu

hatte sie vom alten „Pernttaler“ erstanden, ebenso „ainen Hütn, [...] v[on] des ~~alten Per~~ Perntalers Hos“. ⁶²

Erstmals gab Barbara Gadenhauser explizit zu, sich außerdem dem zauberischen Milchraub gewidmet zu haben. Davon betroffen war ebenfalls Vinzenz

Steiner, dem sie bis zu zwei Star⁶³ Schmalz aus dessen Butterkübel in ihren eigenen Eimer hexte. Auch dazu bediente sie sich ihres Kopfhaars sowie einiger Steine, warf diese in das Feld des Steiner-Bauern und sprach: „Farhin in aller^{teifl} namen, ~~und~~ Zauber, und bring mir das schmalz in meinen Emper [Eimer; Anm.]“.⁶⁴ Aufgrund dieser Aussage nahm die Gerichtsobrigkeit einen Lokalaugenschein in der Kammer der Gadenhauserin vor und fand „in Ihres hauswirts Truchen ainen Emper mit ungestältigem üblem schmalz“;⁶⁵ die Menge belief sich auf sechs Star. Des Weiteren wurde man in ihrem Bett auf einen Stab oder Stock aufmerksam. Barbara gestand, dass sie damit den immer lästiger werdenden Teufel abgewehrt und vertrieben habe.

Nach weiteren Komplizinnen der Hexengesellschaft befragt, äußerte die Gadenhauserin, dass sie keine weiteren Personen kenne. Vom Gesinde des Vinzenz Steiner wisse sie aber, dass die „Märtlin zu Milperg, auch ain solche, wie Si gadenhausserin seyn solle“.⁶⁶ Auch auf Fragen zum Hexenflug und zu Sabbatfeiern konnte Barbara dem Gerichtsgremium keine zufriedenstellenden Antworten geben.

Nach dem Grund befragt, warum sie vom Bittgang auf den Großen Pölvén (Abb. 6) wusste, gab sie zu, dass ihr der Teufel dies vorab verraten habe, verbunden mit der Aufforderung, „Sy solt wöhren, damit das man, das Hochwirdig Sacrament aufn Kogl nit bring, damit Sy noch weter machen müge, und Ir Zauberei lenger treiben, unnd brauchen müge“.⁶⁷ Schließlich wollte das Gerichtsgremium noch Details zu ihrem christlichen Lebenswandel wissen, worauf Barbara Gadenhauser erklärte, dass sie in der letzten Fastenzeit die Söller Pfarrkirche St. Peter⁶⁸ aufgesucht und dort die Beichte abgelegt, doch „Ire grosse uncristenliche Mißhandlung dem briester nit angezaigt oder gepeicht“ habe.⁶⁹ Auch bei der folgenden Andacht sei sie unaufmerksam gewesen, habe aber dennoch durch den Gesellenpriester Hansen⁷⁰ die Kommunion empfangen. Doch: „Als Sy es aber in Mundt gehöbt, habe Irs der Besë feindt^{teiflich} teufflich eingespiben, Sy sols nit hinab lassen“.⁷¹ Dem teuflischen Rat gehorchend, schluckte sie die Hostie nicht, sondern nahm „den zarten fronleichnam Cristi durch eingebung des besen Veinds mit Irem Kirchmentele. wid[erum]ben aus dem Mundt und ab der Zungen“⁷² und warf die Hostie auf den Boden. Ihr sei bewusst, so die Angeklagte weiter, dass sie durch diese Tat Gott auf das höchste beleidigt und damit eine große Sünde auf sich geladen habe, weshalb sie um den Beistand eines Priesters bitte, der sie mit tröstenden Worten auf den rechten Weg zurückführen möge, denn sie sei gewillt, wieder ein Kind der Seligkeit zu werden.

Zum Abschluss bekräftigte Barbara Gadenhauser erneut den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen und gab deutlich zu verstehen, dass ihren Mann keine Schuld treffe, da „Er wenig oder vil umb Ire besë^{bese} Henndl nicht gewist“ habe.⁷³ Im Gegenteil, wenn ihrem Gatten etwaige Gerüchte zu Ohren gekommen waren,

hatte er sie stets zur Rede gestellt und ermahnt; sie habe jedoch nur mit der Aussage geantwortet, „Sÿ seÿ khain solliche nit. Sÿ müesste nur allain Irer Schwester der Juffinngerin, so neulicher Jarn zw Kuefstain verprenndt worden, enntgelten“.⁷⁴ Ihr Gatte habe sich damit zufriedengegeben.



Abb. 10: Milchraub mittels Zauberei. Aus dem Stiel der in die Holzsäule geschlagenen Axt wird die Milch in den Zuber fließen. Illustration aus Hans Vintlers († 1419) Lehergedicht *Pluemen der tugent* von 1411. (TLMF, Bibliothek: Dip. 877, fol. 164v)

Diese Fülle an Geständnissen schien dem Gerichtsgremium ausreichend und vor allem aussagekräftig genug, sodass die Sitzung beendet wurde. Noch am selben Tag erstellte der Gerichtsschreiber eine komprimierte, reinschriftliche Fassung der Angaben, die zur Übersendung an die Zentralbehörden in Salzburg gedacht war.⁷⁵

Urteil und Hinrichtung

*Mittwoch, 4. Juli 1590*⁷⁶

Da die kontrollierenden und entscheidenden Behörden in Salzburg nicht außer Acht gelassen werden durften, hatte der Landrichter Virgil Huber die Unterlagen zum Verfahren der Gadenhauserin mit einem Boten nach Salzburg bringen lassen,

damit die Sachlage durch den Hofrat kritisch untersucht werden konnte.⁷⁷ Er adressierte die Dokumente samt einem Begleitschreiben an den Statthalter Freiherr Jakob Khuen Belasy († 1593), dem Bruder des ehemaligen Fürsterzbischofs Johann Jakob Khuen Belasy (um 1515/17–1586). Der Freiherr hatte am 8. Mai 1582 um die Verleihung der Pflege Itter gebeten, welche ihm laut Bestallung rückwirkend ab Georgi 1582 zugesprochen worden war.⁷⁸

Montag, 9. Juli 1590⁷⁹

Fünf Tage später ließ Khuen Belasy ein Antwortschreiben an den Landrichter aufsetzen, in dem er bestätigte, soeben dessen Brief samt den Beilagen erhalten und den Inhalt „mit entsetzen vernomen“⁸⁰ zu haben. Er war der Meinung, es sei „mit solchen leüthen nit guet langg zu Pranngen, auch am pessten ist, das mit derselben fürderlich verfahren werde“.⁸¹ Aus diesem Grund legte er den Fall noch am selben Tag dem Hofrat zur Diskussion vor, der offenbar rasch das Todesurteil befürwortete, obwohl noch keine von der Angeklagten beeidigte Urgicht vorlag. Die Hofratsprotokolle dieses Jahres haben sich leider nicht erhalten, weshalb nicht mehr überprüft werden kann, wie es zu dieser raschen Urteilsfindung gekommen war.⁸²

Aus diesem Grund konnte Khuen Belasy den folgenden Befehl an Landrichter Huber richten: „Demnach bevelhen wir dir, das du Sy für das streng Malafiz Recht stellest, auch über Sy ergeen lassest, was Ir das Recht und urtl geben wierdt“.⁸³ Weil damit die Hinrichtung der Barbara Gadenhauser beschlossen worden war, befahl Khuen Belasy, dass alles zur reibungslosen Ausführung derselben vorbereitet werde. Dabei, so der Statthalter weiter, solle Huber „in der offenlichen verlesung der Urgicht, alles das Jhenige, so die gemelt Gadenhauserin zu Irer gebrauchten Zauberey und teüfls gespenst genomen hat, auslassen, damit die underthonen und die unverstendig fürwitzig Jugent, kain wissen davon empfa[n]ge, noch vil weniger ainiche ergernuß darab nemen müge“.⁸⁴ Bezüglich der Kosten solle Huber wie üblich eine Rechnung stellen und „fürdlich wider heraus berichten, auf was tag der Freÿman, damit Im solliches zeitlich verkünd werde, [...] erscheinen soll“.⁸⁵ Die beiden Dokumente gingen noch am selben Tag mit dem Boten in Richtung Itter ab und kamen dort am 12. Juli an.

Dienstag, 24. Juli 1590⁸⁶

In den folgenden Tagen wurde die Urgicht (mhd. *urgiht*; von *gichten*: sagen, bekennen)⁸⁷ ausformuliert und Barbara Gadenhauser am 24. Juli schließlich zum letzten Mal vor das Gerichtsgremium geführt, das an diesem Tag aus Richter Huber sowie den Geschworenen Jakob Burgegger, Peter Bormayr, Peter Lizlaber, Hans Laiminger, Christian Aschberger, Hans Schuster und Adam Schätl bestand. Man verlas nochmals alle Geständnisse und forderte Barbara auf, dazu Stellung zu nehmen. Sie bestätigte sämtliche Punkte, bekräftigte das Bekenntnis mit einem Eidschwur und durfte nochmals beichten bzw. die Kommunion empfangen. Dem Gerichtsgremium blieb aber nur noch die Aufgabe, ein Gerichtsurteil zu fällen, das aufgrund der vorliegenden, als äußerst gravierend empfundenen Tatsachen nur ein Todesurteil sein konnte. Dies umso mehr, da aus Salzburg ja bereits die

Zustimmung zu einem solchen vorlag. Deshalb kam das Gerichtsgremium zum Schluss, dass Barbara Gadenhauser für ihre Verbrechen den Tod verdiene und nach der *Constitutio Criminalis Carolina*, dem Reichsrecht Kaiser Karl V. (1500–1558), abgeurteilt werden möge.⁸⁸ Der Landrichter sollte „dem Freyen man [Henker; Anm.], zum Ersten: andern: und driten mal ruffen, und Ime die Arm Person Pünden und gefanngen zw seinen Hannden zunemen, bevelhen. der soll Sÿ als

dann hinaus auf die gewonndliche Ponstat [Richtstätte; Anm.] führen und daselbs Mit dem Prannt oder Feuer vom Leben zum Tod richten, auch zw Pulver und Aschen verprennen, wie Malefizrechtens recht ist. Ir zu ainer wolverdienten Straff. und andern zw ainem *Exempl* und *Beispiel* Ebenbild“. ⁸⁹

*Donnerstag, 26. Juli 1590*⁹⁰

Der offizielle oder endgültige Rechtstag⁹¹ war auf den 26. Juli anberaumt worden. Dieser bildete den Schlusspunkt eines Prozesses, wobei über dessen Gestaltung nur äußerst spärliche Informationen vorliegen; auch gestaltete sich dieser von Region zu Region unterschiedlich. In der Regel begann der Tag mit der Versammlung des gesamten Gerichtsgremiums und der Vorführung des Delinquenten, der damit seit seiner Festnahme erstmals wieder der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Es erfolgte die Verlesung der Urgicht mit den Geständnissen sowie der Publizierung des daraus resultierenden Urteils, ehe der Richter den Richterstab brach und die angeklagte Person dem Henker übergab. Das Verfahren und sein Inhalt, die bis dahin nur den Mitgliedern des Gerichts bekannt waren, wurden auf diese Weise erstmals der Bevölkerung präsentiert. Mit der Verkündung der Missetaten und dem deshalb zu erleidenden Urteil wurde die Gesellschaft vor derartigen Untaten präventiv gewarnt, aber auch deren indirekte Zustimmung zum gefällten Urteil eingeholt, womit dieses seine Rechtsgültigkeit erhielt. So sehr die Rechtshoheit bei der Obrigkeit lag, der Rechtsanspruch der breiten Masse durfte nicht außer Acht gelassen und umgangen werden.

Der Rechtstag zum Fall der Barbara Gadenhauser begann mit der öffentlichen Verlesung der Urgicht, wobei von Seiten des Gerichts all jene Passagen oder Geständnisse ausgelassen wurden, die man den Zuhörerinnen und Zuhörern vorenthalten wollte. Aus diesem Grund verschwieg man etwa die Ingredienzien zu den einzelnen Zaubereien, „die aber alda der gemain zuoffenwahren, nit wol gebürlich“. ⁹² Nach Verkündung des Urteils wurde die Angeklagte dem Scharfrichter⁹³ überantwortet, der sie zur Itterer Richtstätte führte und dort im Namen des Landesherrn Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (1559–1617)⁹⁴ auf dem Scheiterhaufen verbrannte. (Abb. 7) Dass das Urteil am 26. Juli tatsächlich vollstreckt wurde, beweist die Notiz auf einem der Dokumente: „Barbara Gadenhauserin So den 26 Juli A^o etc. 90^[ten] verprennt worden“. ⁹⁵

Einige Betrachtungen zu Verfahren und Geständnissen

Die Prozesse gegen Margarethe Juffinger und Barbara Gadenhauser fallen in die Anfänge der großen europäischen Hexenverfolgungen, einer Zeit, die von politischen und verwaltungstechnischen Veränderungen, kirchlichen Neuerungen und

vor allem von klimatischen Krisen und daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen geprägt war. Aus diesem Grund fanden die Stimmen, dass Hexenpersonen hinter den problematischen Erscheinungen stecken würden, bei den Zeitgenossen offene Ohren. Nichts anderes geschah im Fall der Barbara Gadenhauser, deren Festnahme aufgrund der Aussagen einiger Zeugen

erfolgte, die im Namen der Pfarrgemeinde handelten und auf die Dringlichkeit einer Untersuchung, Festnahme und auch Aburteilung pochten. Da es sich bei den Bittstellern um ehrbare Männer handelte, hegte das Gerichtsgremium am Wahrheitsgehalt der Gerüchte keinerlei Bedenken und kam deren Wunsch nach. Gemäß den rechtlichen Vorschriften wurde die Angeklagte zuerst gütlich verhört, doch kam bereits bei der ersten Gerichtssitzung die Folter mittels der Daumenschrauben zum Einsatz. Schon im Zuge der zweiten Befragung wurde der nächste Grad der Tortur angewandt und Barbara Gadenhauser zweimal der Streckfolter unterworfen; diese wurde gar durch einen angehängten Stein verschärft. Eine nicht näher bezeichnete Folterart (vermutlich erneut die Aufziehung) kam beim dritten Verhör zum Einsatz. Ohne Zweifel war das Itterer Gerichtsgremium mit der Anwendung der Tortur rasch zur Hand. Durch die auf diese Weise erlangten Geständnisse fühlte sich das Gerichtsgremium sogar zu einer Hausdurchsuchung veranlasst, die von Erfolg gekrönt war, wie der Fund von belastenden Beweisstücken zeigt. Interessanterweise wurden aber keine weiteren Zeugen einvernommen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass anhand der Befragungen keine sonderlich vertiefenden Nachforschungen von Seiten des Gerichts feststellbar sind. So spielten einige Elemente des elaborierten Hexenbegriffs auffallender Weise keine Rolle, wie der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, die Ausfahrt (oder der Hexenflug) und die Sabbatfeiern. Obgleich Barbara gestanden hatte, dass sie dem Satan zwei Jahren zu Diensten gewesen sei, stellte das Gerichtsgremium offenbar keine Fragen zu einem möglichen Teufelspakt; die Teufelsbuhlschaft hatte die Gadenhauserin wiederum mit deutlichen Worten bestritten, Aussagen zum Hexenflug und den Sabbatfeiern verweigert. Bei den Verhören lag der Fokus des Gerichts offenbar auf jenen Schadenswerken, welche die Zeugen zur Anzeige veranlasst hatten. Damit liegt mit diesem Fall primär ein Schadenszauberprozess vor.

Anhand der Quellen ist mehrfach belegbar, dass Barbara Gadenhauser die Gerüchte um ihre Person mit der in Kufstein erfolgten Hinrichtung ihrer Schwester erklärte und das Gerede auf diese Weise zu entkräften versuchte. Dass die Schwester nur zehn Jahre früher als Hexe den Feuertod gestorben war, stellte für Barbara ohne Zweifel eine schlechte Voraussetzung dar, denn es bestand der Verdacht, dass das Wirken einer „Hexenfamilie“ vorlag. In solchen Familien, so die Vorstellung, wurden die Zauberkünste über Generationen hinweg vererbt und weitertradiert. Auf diese Weise opferten Hexen-Eltern ihre Kinder dem Teufel, um den Fortbestand der Hexensekte zu sichern. Allerdings zeigt der Blick in die Prozessunterlagen, dass die Hinrichtung der Juffingerin zwar des Öfteren erwähnt wird, deren Schicksal aber offenbar keinen merklichen Einfluss auf das Verfahren der Gadenhauserin hatte, wengleich in beiden Fällen dieselben zauberischen Vergehen vorgebracht wurden. Mittels der Dokumente ist auch keine

Kontaktaufnahme der Gerichte Kufstein und Itter oder ein Informationsaustausch mit Details aus den beiden Verfahren festzustellen.

Der Prozess kann anhand seiner Dauer von knapp zwei Monaten – von der Anklage am 8. Juni bis zur Hinrichtung am 26. Juli 1590 – und der „nur“ drei

durchgeführten Verhöre als ein vergleichsweise rasch vollzogenes Verfahren angesehen werden.⁹⁶ Ein nicht minder zügiges, eigentlich geradezu überstürztes Vorgehen ist dabei auch bei den zentralen Kontrollorganen in Salzburg festzustellen: Innerhalb eines Tages bzw. einer Hofratsitzung wurde ein Todesurteil gebilligt, die Aburteilung angeordnet und um Nachricht gebeten, wann der Scharfrichter nach Itter gesandt werden soll. Dass die Entscheidung bereits vor der Abfassung einer offiziellen Urgicht getroffen wurde, muss verwundern. Offensichtlich war – denkt man an das oben auszugsweise zitierte Schreiben von Khuen Belasy – die Hexenangst (zumindest bei diesem) ziemlich groß oder aber man wollte den Prozess so schnell wie möglich hinter sich bringen und die Gemüter der Bewohner der Pfarre Söll beruhigen.

Richtet man den Blick auf Barbara Gadenhausers Geständnisse, so fällt auf, dass sie zwar vom Teufel heimgesucht wird, dieser allerdings weder in Menschengestalt, noch mit seinen bekannten Attributen (Hörner, Bocksfuss etc.) erscheint, sondern ausschließlich in Tiergestalt mit ihr in Kontakt tritt.⁹⁷ (Abb. 8) Die Interaktion hält sich ebenfalls in Grenzen, denn der Teufel betritt nie Barbaras Zimmer, sondern nähert sich maximal bis zum Fensterrahmen. Weitere Treffen außerhalb des Hauses sind zwar angedeutet (etwa im Zuge des Wetterzaubers), werden aber nie näher beschrieben. Trotz der tierischen Erscheinung besitzt der Satan die Fähigkeit zu sprechen, wenngleich undeutlich und schnaufend (und damit wohl wieder ähnlich einem Tier). Dass der Teufel in die Körper von drei ganz bestimmten Tieren schlüpft, ist hingegen kein Zufall.

Bei der Fliege handelt es sich um ein negativ konnotiertes Symboltier, das nicht nur für Krankheiten verantwortlich gemacht wird, sondern auch dämonischen Ursprungs ist. Bereits die Bibel erwähnt Ba'al-zebul als syrische Gottheit und Herrscher der Fliegen; daraus wird letztlich Beelzebub. Das Bild des Satans, der in Fliegenform am Fenster oder in den Wohnräumlichkeiten erscheint, findet sich seit dem Mittelalter in der Literatur häufig, wobei die legendäre Geschichte vom Besuch des Fliegen-Teufels bei Martin Luther (1483–1546) auf der Wartburg in Thüringen das wohl prominenteste Beispiel darstellt.⁹⁸ In Fliegengestalt war der Teufel in gewisser Weise auch zähm- und fassbar, indem er als so genannter Glasteufel in eine Flasche oder ein Glas gebannt wurde und durch Beschwörungen zur Erfüllung von Wünschen herangezogen werden konnte. Nichtsdestotrotz musste auch ein solcher Glasteufel mit der nötigen Vorsicht behandelt werden, sodass die Angst auch vor dem gebannten Teufel gegeben war. Eine aussagekräftige Anekdote hierzu hat sich um den aus Innsbruck gebürtigen Jesuiten Adam Tanner (1572–1632)⁹⁹ erhalten. Dieser verstarb 1632 auf der Reise in seine Geburtsstadt vor der Grenze der Grafschaft Tirol in Unken. Als seine Habseligkeiten untersucht wurden, fand sich darunter auch ein Vergrößerungsglas (oder Mikroskop), in das eine Mücke eingeschlossen war, welche durch das Glas in ihrer verzerrten Größe

wie ein haariges Ungeheuer wirkte. Die Bewohner von Unken waren überzeugt, dass es sich dabei um einen Glasteufel handle und sahen in dem Verstorbenen einen Zauberer, der nicht in geweihter Erde bestattet werden dürfe. Der Priester

der Gemeinde beruhigte die aufgebrachten Gemüter, indem er die Mücke hervorholte und sie den staunenden Leuten zeigte.

Der Teufel wählte des Weiteren die Gestalt eines Hundes,¹⁰⁰ der allerdings nicht als treuer Gefährte, rettender Helfer oder geistersichtiger und voraussehender Mahner dient, sondern mit deutlich dämonischen Zügen aufwartet, denn einerseits besitzt dieser ein schwarzes Fell, andererseits große, glühende Augen.¹⁰¹ Solch unheimliche Geisterhunde sind in Sagen und Erzählungen zuhauf zu finden, meist als Schatzhüter, deren furchterregender Blick nicht nur abschreckt, sondern mitunter auch töten kann. Schwarze Hunde werden nicht selten als verdammte Seelen gedeutet; sie fungieren auch als Begleiter des Wilden Heeres.

Die dritte Tiergestalt, die der Teufel laut Barbara Gadenhauser wählte, war die der Geiß. Die Ziege (oder vielmehr der Ziegenbock),¹⁰² seit alters her ein bedeutsames Kulttier, ist ein äußerst ambivalent gedeutetes Lebewesen, dessen Charaktereigenschaften und Bedeutungen je nach Sichtweise positiv oder negativ ausgelegt werden konnten. Eine schwarze Ziege oder ein schwarzer Ziegenbock galten jedoch meist als dämonisches, lüsternes und damit sündhaftes Wesen, das als Begleiter im Wilden Heer fungierte und gerne mit Gewittern und Sturmböen in Verbindung gebracht wurde. Außerdem dienten Ziege und Bock nicht selten als Reittiere der Hexenleute, wovon zahlreiche bildliche und literarische Darstellungen zeugen. (Abb. 9) Eine Beschreibung hierzu stammt etwa aus der Feder des in Hall in Tirol wirkenden, vielseitig tätigen Arztes Dr. Hippolyt Guarinoni (1571–1654), der in seinem Hauptwerk *Die Grewel der Verwüstung Menschlichen Geschlechts* (Ingolstadt 1610) den Ziegenbock mit dem Teufel gleichsetzt. Diese stünden in enger Beziehung, sei es was die Gestalt und das Aussehen, aber auch den Charakter und die negativen Eigenschaften (vor allem die Triebhaftigkeit) beträfe. Vom Teufel war der Weg zur Hexe nicht weit; laut Guarinoni sei „Der Bock der Hexen Pferd“¹⁰³ und die Hexenleute „Gabl: und Bockh Fahrer“.¹⁰⁴

Bei den zu Protokoll gegebenen Schadenaubereien fällt an erster Stelle der Wetterzauber¹⁰⁵ ins Auge, der zur Schaffung von Unwettern mit starken Regengüssen, Hagel oder Schnee diene. Die Folge davon waren nicht nur teilweise existenzbedrohende Ernteaufschläge durch zerschlagene Feldfrüchte und Frostschäden, sondern auch Muren und Lawinen, welche Häuser und Höfe zerstörten, Straßen verlegten, Überschwemmungen verursachten und Brücken wegrißen. Die Grundlage für den Wetterzauber bildete meist ein Gewässer, aus dem sich unter Beigabe von diversen Zaubermitteln und dank der Rezitation eines Zauberspruchs das Unwetter erhob. Neben verschiedenen Bächen, Flüssen, Lachen oder Brunnen dienten hierzu auch Seen.¹⁰⁶

Wie das von den Zeugen geschilderte Vorhaben einer Prozession auf den Großen Pölven zeigt, waren die Berge der Region – allen voran die Hohe Salve und der

Saukogel – für ihre heftigen Gewitter bekannt. Bis in die jüngste Vergangenheit kämpften die Gemeinden rund um die genannten Bergmassive immer wieder mit den Folgen der Wetterkapriolen. Es darf deshalb nicht verwundern, dass die Gadenhauserin mit den teils verheerenden Unwettern in Verbindung gebracht

wurde. Als dazu nötige Ingredienzien nannte Barbara in erster Linie Steine¹⁰⁷ und Haare, wobei dem Haupthaar als Sitz der Lebenskraft eine besondere Bedeutung und Wirkkraft zukam.¹⁰⁸ Sie gab diese in einen tönernen Topf, rührte darin und sprach im Beisein des tiergestaltigen Teufels einen Zauberspruch, um ein Unwetter daraus entstehen und in die gewünschte Gegend führen zu lassen.

Einen weiteren Aspekt in Barbaras Aussagen bildete der Krankheitszauber,¹⁰⁹ der dazu diente, unliebsame Personen oder Personengruppen sowie Tieren durch diverse Krankheiten und Seuchen erkranken, dahinsiechen oder gar töten zu lassen. Dies konnte durch einfache Verwünschungen, Flüche und Sprüche, den Bösen Blick, das Legen von Zauberutensilien oder das Verabreichen von schädlichen Getränken und Mahlzeiten erfolgen. Allerdings betrafen die Schädigungen der Gadenhauserin nur das Vieh, nicht jedoch Menschen. Einerseits reichte das intensive Betrachten des Viehs, um auf dieses negativ einzuwirken (Böser Blick),¹¹⁰ andererseits griff Barbara auch hier zu den bewährten Zaubermitteln. Sie nahm Haare einer Kuh und Sand, mischte diese ins Wasser und übergoss damit das Tier, welches daraufhin erkrankte, nichts mehr fressen wollte und wenig oder keine Milch mehr gab. Eine Heilung trat erst durch die Räucherung der Kuh ein.

Die dritte Schadenzauberei, über die Barbara Gadenhauser vor Gericht aussagte, galt dem Milchdiebstahl.¹¹¹ (Abb. 10) Die bäuerliche Mentalität der frühen Neuzeit interpretierte den Zugewinn und das Anwachsen einer Gütermenge mit dem Verlust dieser bei einer anderen Person; die Abnahme hier, bedingte einen Zuwachs dort. Das galt für Ernteerträge, Vieh und materielle Güter, aber auch für Gesundheit, Ehre, Freundschaft und Liebe.¹¹² Benachteiligungen und Übervorteilungen wurden durchaus wahrgenommen, schürten Neid, Hass und Rachegefühle, schufen Aggressionen, Spannungen und Ängste. Daraus lässt sich erklären, warum ökonomisch motivierte Konflikte oder Problemsituationen oft den Ausgangspunkt für Verdächtigungen, Verleumdungen oder Hexerei-Bezichtigungen bildeten.

Hinter dem merklichen Schwund oder völligen Ausbleiben der Milch konnte die Erkrankung eines Tieres stecken, doch nicht selten wurde ein zauberischer Milchraub vermutet, so auch im Fall der Gadenhauserin. Barbara nahm dazu einige ihrer Kopfhare und Steine und warf diese auf das Feld des von ihr auserwählten Bauern. Sodann zitierte sie einen Zauberspruch, in dem sie die Hilfe des Teufels anrief, und bezog auf diese Weise die Milch dieses Bauern. Die auffallend große Menge an Butter, die bei der Hausdurchsuchung in ihrem Besitz gefunden wurde, war für das Gerichtsgremium Beweis genug.

Ein weiteres Vergehen Barbaras bestand in der zu Protokoll gegebenen Hostienschändung bzw. Gotteslästerung.¹¹³ Dem Leib Christi wurde eine besondere Wirkkraft zugeschrieben, weshalb Hostien oft und gerne als Schutzmittel herangezogen, verschenkt, in Truhen und Kästen aufbewahrt oder als eine Art

Amulett am Körper getragen wurden. Es war nicht sonderlich schwer, in den Besitz einer Hostie zu gelangen; man stahl diese aus der Sakristei, tauschte oder kaufte sie oder nahm sie nach dem Kommunionsgang heimlich aus dem Mund. Besonders gotteslästerlich erschien jedoch der bewusst durchgeführte

Hostienhandel, denn das Feilschen und Schachern mit dem Leib Christi wurde mit dem Verrat des Judas verglichen. Der Hostienfrevler – durch Zertreten, Zerreißen oder Zerstechen – wirkte wiederum wie eine zweite Passion, die Christus über sich ergehen lassen und durchleiden musste.

Sagenhafte Erzählungen

Abschließend soll erneut auf die eingangs nur angedeutete Popularität der „Juffingerin“ und „Saukoglerin“ in der Sagenwelt des Unterinntals eingegangen werden. Vor allem die Juffingerin (die mit dem Hof Grauseck in Juffing in Verbindung gebracht wird) spielt innerhalb der Hexensagen stets eine herausragende Rolle: Sie wird als klassische Kräuterhexe und naturkundige Frau beschrieben, die dafür weitem berühmt ist und von Hilfesuchenden konsultiert wird. Noch dazu ist sie schön sowie eine exzellente Köchin, die sich zahlreicher Verehrer aus allen Ständen rühmen kann. Nachdem sie aber einen einfachen Bauern heiratet, beginnen die Abgewiesenen gegen sie zu intrigieren, sodass sich die Gerüchte um ihre zauberischen Künste mehren. Ihre Schwester, die Saukoglerin, stellt das Gegenteil dar, denn sie wird als hässlich und hinterlistig wahrgenommen und ist überall und von allen gefürchtet. Allerdings gilt sie als weitgereiste Person, die vor allem die berühmtesten Wallfahrtsorte [!] besucht und dort stets irgendein Objekt entwendet; nach ihrer Festnahme findet man diese „Reliquien“ im Keller versteckt. Die Schwestern, so berichten die Sagen weiter, besitzen gemeinsam einen magischen Kochbesen (zum Einrühren des Mehls), den sie je nach Bedarf durch Zauberei austauschen und von einem Hof zum anderen wandern lassen. Dabei kann es auch zu Missgeschicken kommen, denn die Juffingerin hext den Kochbesen eines Tages unabsichtlicherweise ausgerechnet in die Küche des Söller Pfarrers! Die Sagen berichten des Weiteren vom Krankheitszauber an Menschen und Tieren, dem Sammeln von Kräutern und Zaubersteinen sowie dem Wetterzauber. Nach einer Version werden die Hexenschwestern von ihren Männern, die den Zaubereien auf die Schliche gekommen sind, vom Hof verjagt, worauf sich die beiden Heimatlosen auf dem Juffinger Kögl in einem Erdloch verbergen, das noch heute als „Hexengrube“ bezeichnet wird. Nach einer anderen Version werden jedoch beide in Fesseln gelegt, für ihre Vergehen abgeurteilt und hingerichtet, wobei in erster Linie zur Verbrennung der Saukoglerin einige sagenhafte Überlieferungen vorliegen. So soll der anwesende Söller Pfarrer Spannagl kurz darauf wahnsinnig geworden sein; außerdem hätten sich Aschreste am Söller Kirchturm festgesetzt, woraufhin dort ein Büschel Hexenkraut wuchs.¹¹⁴

In der Region um Jochberg, Söll und Itter werden noch zahlreiche weitere Hexensagen erzählt und verschiedene Orte mit diesen in Verbindung gebracht.¹¹⁵ Dabei gilt die Hohe Salve als einer der wichtigsten Hexentanzplätze bzw. als Ort,

an dem Unwetterzauber ausgeheckt und gleich in die Tat umgesetzt werden. Am östlichen Abhang des Gaisberges wird die Alpenwiese Harlaßanger (1532 m) als beliebter Treffpunkt angegeben, auf dem die Hexen vom Wendelstein und Juffinger Jöchel mit jenen aus dem Pinzgau und dem Tauerngebiet ab und an

heftige Kämpfe ausgetragen haben sollen.¹¹⁶ Außer den fantastischen Geschichten in den Sagenbüchern und den Verweisen auf „verrufene“ Orte der Region ist die Erinnerung an das Schwesternpaar und ihrem realen Schicksal aber zu großen Teilen der Vergessenheit anheimgefallen. Zu ihren Ehren bzw. ihrem Gedenken kündigt weder ein Denkmal, noch eine Erinnerungs- oder Gedenktafel.

Hexen haben die Region allerdings heute noch fest im Griff – zumindest im Tourismussektor und damit auf eine ganz andere Art und Weise: 2001 wurde zur Belebung des Sommertourismus das „Hexenwasser Söll“ ins Leben gerufen, ein ca. acht Hektar großer, auf 1140 m Seehöhe gelegener Themenpark, in dem das Thema Wasser mit allen Sinnen erlebbar wird. Das speziell auf Kinder abgeschnittene Wander- und Erlebnisvergnügen konnte mittlerweile durch einen „Hexenwald“ und „Hexenbach“ erweitert werden. Für die Erwachsenen wiederum entstand in Hochimst der Alpine Coaster, mit 3,5 Kilometern die längste Alpen-Achterbahn der Welt. Die Arbeit der Touristik trug bzw. trägt Früchte, wie die steigenden Besucherzahlen zeigen; noch dazu wurde das Hexenwasser Söll 2003 mit dem „Tirol-Touristica“-Preis ausgezeichnet.¹¹⁷ Die im Namen erwähnten Hexen sind im Erlebnispark durchaus präsent und Besucherinnen bzw. Besucher des Hexenwasser Söll sollten sich nicht wundern, wenn die Gondeln der Seilbahn mit Hexenbesen bestückt sind und durchaus reale Hexen aus Fleisch und Blut mit Reisigbesen und Spitzhüten für die Unterhaltung von Klein und Groß sorgen. Ob die sagenhaften Hexenschwestern – die Juffingerin und die Saukoglerin – dafür Pate standen und das Vorbild waren, bleibt dahingestellt.¹¹⁸

Anmerkungen:

1 Die von Hirn genannte veraltete Quellensignatur lautet „TLA, Ferdinandea 435 (Schachtel 382)“. Vgl.: *Josef Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder*, Bd. 1, Innsbruck 1885, S. 514–515.

2 Zu finden unter: Tiroler Landesarchiv (TLA), Handschrift (Hs) 3555.

3 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten,

Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66. – Die einzelnen Dokumente des Konvoluts weisen keine Paginierung auf, weshalb die in der Folge angegebenen Blattangaben durch eckige Klammern gekennzeichnet werden.

4 Zum Prozess: *Josef Bichler*, *Mein Land – mein Leben. Erzählungen* – Historisches, zusammengestellt von Franz Traxler, Innsbruck 1998, S. 709–719; *Johann Graß*, *Chronik der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental*, Hopfgarten im Brixental 2002, S. 45; *Sebastian Posch*, *Die Saukoglhexe*, in: *Unter uns. Brixen im Thale* 12 (1990), Nr. 11,

S. 14–18; *Hansjörg Rabanser*, *Die Hexenverfolgungen in Tirol. Verlauf*

– Prozessbiographien – Interpretation, phil. Diss., Innsbruck 2005, S. 196–197; *Hansjörg Rabanser*, *Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse*, Innsbruck 2006, S. 217; *Rudolf*

Sinwel, Ein schwesterliches Hexenpaar. Die Juffinger und die Saukogler Hexe, in: *Tiroler Heimatblätter* 9 (1931), Heft 7/8, S. 234–236 (mit

zahlreichen fehlerhaften Angaben). 5 *Fritz Byloff*, Hexenglaube und

Hexenverfolgungen in den österreichischen Alpenländern (Quellen zur Deutschen Volkskunde 6), Berlin 21934, S. 154–156; *Fritz Byloff*, Die letzten Zaubereiprozesse in Mühldorf und Landshut, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 1

(1938), S. 427–444; *Herbert Klein*, Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg, in: *MGS* 97 (1957),

S. 17–50 bes. 46–47.

- 6 Zu den Salzburger Hexen- und Zaubereiprozessen allg.: *Heide Dienst*, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes, in: *Helfried Valentini*, Hg., *Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark*, Aufsatzband zur Ausstellung auf der Riegersburg, Graz 1987, S. 265–290; *Klein*, *Hexenprozesse*, S. 17–50; *Gerald Müllleder*, *Hexenpolitik und Hexenverfolgung im Land Salzburg*, in: *Heide Dienst*, Hg., *Hexenforschung aus österreichischen Ländern (Österreichische Hexenforschung. Publikationen des Österreichischen Arbeitskreises für interdisziplinäre*

in veneficos. Max Gandolph und die Zauberer-Jackl-Prozesse, in: *Christoph Brandhuber / Reinhard Gratz*, Hg., *Fürsterzbischof Maximilian Gandolph Graf von Kuenburg. Regisseur auf vielen*

Hexen- und Magieforschung 1), Wien 2009, S. 261–270.

- 7 Beispiel: *Gerhard Sarman*, *Hexenprozesse im Salzburgischen Landgericht Maria Saal (Zoll)*, in: *Dienst, Hexenforschung*, S. 107–141.
- 8 Zum Zauberer Jackl-Prozess: *Gerhard Ammerer / Christoph Brandhuber*, *Schwert und Galgen. Geschichte der Todesstrafe in Salzburg*, Salzburg 2018, S. 120–124; *Gerhard Ammerer / Christoph Brandhuber*, *Inquisitio*

Bühnen. 1668–1687,
Begleitbuch zur 42.
Sonderausstellung im Dom-
museum Salzburg, Salzburg
2018,

S. 190–193; *Franz Martin*,
Salzburgs Fürsten in der
Barockzeit, Salzburg 1949, S.
119–140 bes. 127–130; *Gerald
Mülleider*, Zwischen Justiz und
Teufel. Die Salzburger Zau-
berer-Jackl-Prozesse (1675–1679) und
ihre Opfer (Österreichische
Hexenforschung. Publikationen
des Österreichischen
Arbeitskreises für
interdisziplinäre Hexen- und Ma-
gieforschung 2), Wien 2009;
Heinz Nagl, Der Zauberer-Jackl-
Prozeß. Hexenprozesse im Erzstift
Salzburg 1675–1690, phil. Diss.,
Innsbruck 1966; *Heinz Nagl*, Der
Zaube-

rer-Jackl-Prozeß. Hexenprozesse
im Erzstift Salzburg 1675–1690.
Teil I, in: MGSL 112/113
(1972/73),

S. 385–539; *Heinz Nagl*, Der
Zaube-
rer-Jackl-Prozeß.
Hexenprozesse im Erzstift Salzburg
1675–1690. Teil II, in: MGSL 114
(1974), S. 79–241; *Heinz Nagl*, Der
Zauberer-Jackl-Pro-
zeß im Erzstift
Salzburg, in: Felix Mitterer, Die
Kinder des Teufels.

Ein Theaterstück und sein histori-
scher Hintergrund, Innsbruck
1989,

S. 112–133. – Zu den Hintergrün-
den der Prozesse (Vagantentum,

Bettelei, Almosenvergabe, Bettel-
praxis etc.): *Robert Schindler*, Die
Entstehung der Unbarmherzigkeit,
in: Mitterer, Kinder, S. 134–145;
Robert Schindler, Die Entstehung der
Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und
Lebensweise der Salzburger Bettler
am Ende des 17. Jahrhunderts, in:
Robert Schindler, Hg., Widerspen-
sige Leute. Studien zur Volkskultur
in der frühen Neuzeit, Frankfurt

- am Main 1992, S. 258–314. – Zur Ausstellung auf Burg Hohenwerfen: *Karin Portenkirchner*, Diese Ausstellung soll Familien magisch anziehen, in: Salzburger Nachrichten. Beilage: Salzburg aktuell (2.7.2020), S. 17.
- 9 *Byloff*, Hexenglaube, S. 43–44; *Klein*, Hexenprozesse, S. 21.
- 10 *Wolfgang Behringer*, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 42009, S. 173–179; *Walter Rummel / Rita Voltmer*, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit (Geschichte kompakt), Darmstadt 2008, S. 82.
- 11 Man vgl. die Auflistungen unter: *Dienst*, Hexenprozesse, S. 286; *Heide Dienst*, Entwicklung, Stand und Probleme der Textaufnahme von österreichischen Zaubereiprozessakten, in: Gunther Franz / Franz Irsigler, Hg., Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung (Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen 4), Trier 1998, S. 53–68 bes. 64. – Nur vereinzelt liegen regionale Darstellungen vor, wie beispielsweise: *Roman Oberlechner*, Hexenprozesse in Mittersill im 16. Jahrhundert, in: Stadtgemeinde Mittersill, Hg., Mittersill. Vom Markt zur Stadt, Mittersill 2008, S. 162–168.
- 12 Zur gerichtlichen und kirchlichen Situation: *Wilfried Beimrohr*, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr ältestes Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, S. 234–238; *Vinzenz Dablander / Josef Sieberer*, 600 Jahre Markt Hopfgarten. Heimatchronik 1962, Innsbruck 1962, S. 20–23; *Fridolin Dörner*, Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg, Innsbruck 1969; *Graß*, Chronik, S. 51–53; *Otto Stolz*, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv für österreichische Geschichte 102), Wien 1913, S. 83–334 bes. 58; *Otto Stolz*, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. Erster Teil: Nordtirol (Archiv für österreichische Geschichte 107, 1. Hälfte), Wien – Leipzig 1923, S. 97–105 bes. 97–105. – Eine Gerichtskarte findet

sich in: *Gerhard Ammerer*, Wolf Dietrich als Verwaltungsreformer, in: Amt der Salzburger Landesregierung

– Kulturabteilung, Hg., Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau. Gründer des barocken Salzburg, Ausstellungskatalog der 4. Salzburger Landesausstellung, Salzburg 1987,

S. 138–142 bes. 139. – Zu den Regionalbehörden (Land- und Pfleg-gerichte, Urbargerichte etc.) und der Gerichtsbarkeit generell vgl.: *Gerhard Ammerer*, Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit, in: Heinz Dopsch / Hans Spatzenegger, Hg., Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Band II: Neuzeit und Zeitgeschichte. 1. Teil, Salzburg 1988,

S. 325–374 bes 352–356, 362–370.

- 13 Zu den Burgen Engelsberg und Itter vgl.: *Dablander / Sieberer*, 600 Jahre, S. 23–24; *Erich Egg*, Das Tiroler Unterland. Die Bezirke Kufstein, Kitzbühel und Schwaz. Seine Kunstwerke, historischen Lebens- und Siedlungsformen (Österreichische Kunsttopographie 6), Salzburg 1971, S. 114; *Beatrix Pinzer / Egon Pinzer*, Burgen, Schlösser, Ruinen

in Nord- und Osttirol, Innsbruck 1996, S. 184–187; *Franz Traxler*,

Kleine Chronik vom Burg-Schloß Itter, Innsbruck 1993; *Alexander Zanesco*, Engelsberg, in: Julia Hörmann-Thurn und Taxis / Désirée Mangard, Hg., Tiroler Burgenbuch.

XI. Band – Nordtiroler Unterland, Bozen – Innsbruck 2019, S. 297–302; *Gertraud Zeindl*, Itter, in: Hör-

- mann-Thurn und Taxis / Mangard, Tiroler Burgenbuch, S. 285–296.
- 14 Zur Itterer Richtstätte: *Ammerer / Brandhuber*, Schwert, S. 58–59;
- Dablander / Sieberer*, 600 Jahre, S. 22; *Graß*, Chronik, S. 44; *Stolz*, Landesbeschreibung, S. 104.
- 15 Virgil Huber war von 1570–1573 bzw. 1587 und 1590 als Landrichter von Itter tätig. Vgl.: *Dablander / Sieberer*, 600 Jahre, S. 23; *Graß*, Chronik, S. 47; *Matthias Mayer*, Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg. 2. Heft: Westendorf, Hopfgarten, Kelchsau, Itter, St. Johann in Tirol 1940, S. 327.
- 16 Wolfgang Höger bekleidete 1599 und 1605 das Amt des Landrichters von Itter und war des Weiteren als Urbarrichter der Probstei Engelsberg tätig. Vgl.: *Dablander / Sieberer*, 600 Jahre, S. 23; *Graß*, Chronik, S. 47; *Mayer*, Tiroler Anteil (1940), S. 327.
- 17 Wolfgang Hofer fungierte zwischen 1547 und 1567 als Pflugsverwalter und von 1573 bis 1584 als Landrichter von Itter. Vgl.: *Dablander / Sieberer*, 600 Jahre, S. 23; *Mayer*, Tiroler Anteil (1940), S. 326–327; *Zeindl*, Itter, S. 289.
- 18 Barbara Gadenhauser dürfte vom Gadenhauser-Hof am Bromberg in Söll stammen, der bereits seit dem 15. Jahrhundert belegt ist. Vgl.: *Matthias Mayer*, Das Tiroler Unterland. 10. Heft: Das Söllland. Söll – Schefau – Ellmau, Going 1949, S. 35–36.
- 19 Zum Saukogel-Hof vgl.: *Mayer*, Tiroler Anteil (1940), S. 268.
- 20 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 1, [fol. 1r]. – Die aus den Quellen stammenden Zitate berücksichtigen die Groß- und Kleinschreibung und die Zeichensetzung des Originals. Endungen (-en/-er) und Doppelkonsonanten (m/n) werden aufgelöst; Wortergänzungen und Erklärungen durch den Verfasser

sind in eckigen Klammern zu finden. Schreibungen im lateinischen Alphabet (vor allem bei Namen, Spezialbegriffe etc.) werden kursiv gesetzt.

- 21 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 5, [fol. 1v].
- 22 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 1r].
- 23 Zum Familiennamen bzw. Gut Juffing (Gemeinde Kirchbichl), der höchstgelegene Hof am Beißelberg (1182 m) oder Juffinger Jöchl vgl.: *Karl Finsterwalder*, *Tiroler Familiennamenkunde. Sprach- und Kulturgeschichte von Personen-, Familien- und Hofnamen (Schlern-Schriften 284)*, Innsbruck 1990, S. 344; *May-er*, *Tiroler Unterland*, S. 102–111.
- 24 TLA, Kammerkopialbuch (KKB) Geschäft von Hof 1581, Bd. 80, fol. 9v.
- 25 *Otto Stolz*, *Die Vorstände der politischen und der Gerichtsverwaltung in Kufstein*, in: *60 Jahre Tiroler Grenzboten Kufstein 1871–1931*, Kufstein 1931, S. 46–48 bes. 48.
- 26 Zu Richtstätte und Henker vgl.: *Heinz Moser*, *Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschich-*

te des Strafvollzugs in Tirol von 1497–1787

, Innsbruck 1982, S. 125,

160–161.

- 27 TLA, KKB Geschäft von Hof 1581, Bd. 80, fol. 9v. – Zum Prozess: *Hirn*, *Erzherzog*, S. 514–515 (mit Rückgriff auf weitere, damals noch bekannte, doch im Buch nicht zitierte Quellen); *Matthias Mayer*, *Streiflichter über das sittliche und kulturelle Leben im Tiroler Unterlande am Beginn des 16. Jahrhunderts*, in: *Tiroler Sonntagsblatt. Unterland* 6 (1934), Nr. 30, S. 2 (entgegen der Ankündigung ohne Fortsetzung); *Rabanser*, *Hexenwahn*, S. 213; *Sinwel*, *Hexenpaar*, S. 234–236 (mit

- falscher Datierung des Prozesses ins Jahr 1588).
- 28 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 1.
- 29 Das Landgericht Kufstein bestand aus vier untergeordneten Schranzen – nämlich Ebbs, Langkampfen, Kirchbichl und Söll –, die bis ins 19. Jahrhundert Bestand hatten. Da diese Gerichtsunterbezirke nur niedergerichtliche Befugnisse hatten, mussten sie sich in puncto Hochgerichtsbarkeit an den Land- und Stadtrichter von Kufstein wenden. Aus diesem Grund begaben sich die Vertreter der Pfarre Söll mit ihrem Anliegen auch nach Kufstein. Vgl.: *Beimrohr*, Brief, S. 213–214.
- 30 Karl Schurff von Schönwert, Mariastein und Niederbreitenbach: Erbjägermeister in Tirol (ab 1574), Freiherr (ab 1606), erzhertzoglicher Rat, Kämmerer, Obersthofmeister Erzherzog Ferdinands II. und Hauptmann zu Kufstein (1589–1626), seit 1587 im Besitz von Schloss Mariastein. Er starb am 2. April 1626. Sein Grabstein, geschaffen von Meister Baltasar Mass aus Rosenheim, befindet sich seit 2009 aus konservatorischen Gründen in der Stadtpfarrkirche St. Vitus in Kufstein. Vgl.: *Marta Fingernagel-Grüll*, Bezirk Kufstein, in: Reinhard Rampold, Hg., *Kunstführer Tirol. Die 400 bedeutendsten Kunstschatze in Nord- und Osttirol*, Innsbruck 2014, S. 209–251 bes. 236; *Albert Ilg / Wendelin Boeheim*, *Das k. k. Schlosz Ambras in Tirol. Führer durch das Gebäude und die Sammlungen*, Wien 31903, S. 22; *Johannes Neuhardt*, Stadtpfarrkirche St. Vitus. Dreifaltigkeitskirche. Kufstein – Tirol (Christliche Kunst-Grabplastik (Schlern-Schriften 187), Innsbruck 1958, S. 105–106 und Tafel XXIII (Abb. 58); [o. Verf.], Stadtpfarrkirche St. Vitus. Dreifaltigkeitskirche. Kufstein. Tirol (Christliche Kunststätten Österreichs 22), Salzburg 41994, S. 5.
- 31 Ulrich Spannagl: Vikar in Kufstein, dann Pfarrer in Söll (1583–1597); † um 1598. Vgl.: *Matthias Mayer*, *Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg*. 10. Heft: *Das Söllland*. Söll – Scheffau – Ellmau, Going 1948, S. 34.
- 32 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 1, [fol. 1r].
- 33 Zur Hohen Salve und den dortigen Unwettern vgl.: *Dablander / Sieberer*, *600 Jahre*, S. 33–41 bes. 36–40; *Graß*, *Chronik*, S. 60–67.
- 34 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 1, [fol. 2r].
- 35 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 1, [fol. 2r].
- 36 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 1, [fol. 2v].
- 37 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 1, [fol. 2v].
- 38 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 3r].
- 39 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 3v].
- 40 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 3v–4r].
- 41 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 4r]. – Bei der

stätten Österreichs 22), Salzburg
52010, S. 6; *Pinzer / Pinzer*, Burgen,
S. 175. – Zum Grabstein: *Fritz Leo
Mannhart*, Das Bildnis in der Tiroler

„Rauten“ handelt es sich um eine
Raute, welche als Zauberpflanze be-
kannt war, beim „Hüten“ um einen
Fetzen oder Lumpen. Zu „Hutten“

- vgl.: *Johann Baptist Schöpf*, *Tirolisches Idiotikon*, Reprint, Schaan 1982, S. 283.
- 42 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 4r].
- 43 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 4v].
- 44 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 1r].
- 45 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 1r/v]. – Deckungsgleiche Angaben finden sich auch in der reinschriftlichen Version der Verhöre (Dokument Nr. 4) und in der Urgicht (Dokument Nr. 11), aus denen in der Folge ebenfalls zitiert wird.
- 46 Im Gericht Itter war für die Folter der Scharfrichter zuständig. Ob dieser damals bereits vor Ort zugegen war, um Barbara Gadenhauser der Tortur zu unterwerfen, darf bezweifelt werden. Vermutlich führte auch hier, wie in zahlreichen Gerichten der Grafschaft Tirol, der Gerichtsdienere die Folterungen durch. – Zur Ausführung der Folter vgl.: *Ammerer*, *Verfassung*, S. 368.
- 47 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 4, [fol. 2r].
- 48 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 1v].
- 49 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 1v].
- 50 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 1v–2r].
- 51 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 5, [fol. 1v].

- 52 TLA, Landgericht
Itter/Hopfgarten, Karton 6,
Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 2, [fol. 2v–5r].
- 53 TLA, Landgericht
Itter/Hopfgarten, Karton 6,
Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 11, [fol. 1r/v].
- 54 Zum Topos des Geldes, das
sich in wertlose
Gegenstände (Kohle, Laub
etc.) verwandelt vgl.: *Hanns
Bächtold-Stäubli / Eduard
Hoffmann-Krayer*,
Handwörterbuch des
deutschen Aberglaubens,
Bd. 5, Berlin – Leipzig
1933, Sp. 74–83 bes. 80–81;
*Ditte Bandini /
Giovanni Bandini*, Kleines
Lexikon des Aberglaubens,
München 21999, S. 151–152.
- 55 Als Wetterherren galten die
Heiligen Johannes und Paulus
(26. Juni). Die Pfarrkirche in
Söll ist dem hl. Petrus geweiht;
in ihrem Inneren finden sich
auch Statuen der Wetterheili-
gen. Vgl.: *Egg*, Tiroler
Unterland,
S. 183–184; *Fritz Keßler*, Die
Wetterheiligen Johannes
und Paulus in der
Volkskunde, in: *Der Schlern*
72 (1998), Heft 7/8, S. 433–
465.
- 56 TLA, Landgericht
Itter/Hopfgarten, Karton 6,
Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 2, [fol. 2v].
- 57 TLA, Landgericht
Itter/Hopfgarten, Karton 6,
Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 11, [fol. 2v].
- 58 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten,
Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 2, [fol. 2v–3r].
- 59 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten,
Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 2, [fol. 3r].
- 60 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten,
Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 2, [fol. 3v].
- 61 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten,
Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 2, [fol. 4r].
- 62 Es handelt sich dabei um ein Stoff-
stück der Hose. Vgl.: TLA, Land-
gericht Itter/Hopfgarten, Karton 6,

- Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 4, [fol. 4r].
- 63 Ein Star = ca. 20 kg oder ca. 30 bis 31 Liter. Angaben zur Butter-Masse liegen nur für Vorarlberg vor: Dort betrug ein Star Butterschmalz ca. 7,8 kg. Vgl.: *Reinhard Riepl*, Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich, Waldkraiburg 22004, S. 433; *Wilhelm Rottleuthner*, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach metrischem System, Innsbruck 1985, S. 64–67, 82. – In Barbaras Besitz wurden letztendlich sechs Star Butter gefunden, also ca. 120 kg bzw. 180 Liter. Diese Menge ist ohne Zweifel übertrieben. Vielleicht wollte das Gericht mit der Angabe einer solch enormen Buttermenge (die Barbara der Gesellschaft entzog und ungebraucht hortete) den Schaden darlegen, der durch Hexenwerk entstehen konnte. Vielmehr ist jedoch auszugehen, dass auch für den Tiroler Raum die ähnlichen Maße für Butterschmalz galten, wie für Vorarlberg; in diesem Fall wäre immer noch die große Menge von ca. 47 kg Butter gegeben.
- 64 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 4v].
- 65 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 5, [fol. 1r].
- 66 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 4v]. – Bei der Angesprochenen handelt es sich um die Gattin des Martin zu Mühlberg in Kufstein. Geht hervor aus: TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 4, [fol. 4r].
- 68 Zur Pfarrkirche St. Petrus und Paulus in Söll vgl.: *Fingernagel-Grüll*, Bezirk Kufstein, S. 247–249.
- 69 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 4, [fol. 4v].
- 70 Der Gesellenpriester Hans konnte nicht verifiziert werden.
- 71 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 2, [fol. 5r].
- 72 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 4, [fol. 5r].
- 73 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 4, [fol. 5v].
- 74 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 4r].
- 75 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 4.
- 76 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 5.
- 77 Zum Salzburger Hofrat vgl.: *Ammerer*, Wolf Dietrich, S. 140; *Katharina Karin Mühlbacher*, Auf dem Weg zum modernen Verwaltungsstaat – Zentralbehörden, Hofämter und Personalentwicklung, in: Gerhard Ammerer / Ingonda Hanneschläger, Hg., Strategien der Macht. Hof und Residenz in Salzburg um 1600 – Architektur, Repräsentation und Verwaltung unter Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau 1587 bis 1611/12 (MSLG 28), Salzburg 2011, S. 119–160 bes. 126–129.
- 78 Jakob von Khuen Belasy: Salzburger Rat, Landeshauptmann und Pfleger von Mittersill sowie Itter; † 22. Oktober 1593. Vgl.: *Dablander / Sieberer*, 600 Jahre, S. 23; *Graß*,

67 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten,
Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66,
Dokument Nr. 2, [fol. 5r].

Chronik, S. 47; *Mayer*, Tiroler Anteil
(1940), S. 326.

79 Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66,

Dokument Nr. 6 und Nr. 7.

80 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 6, [fol. 1r].

81 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 6, [fol. 1r].

82 Die Hofratsprotokolle der Jahre 1589 bis 1591 sind nicht erhalten geblieben und auch in den Hofratsakten findet sich kein Hinweis auf den Prozess. Für diese Auskünfte bedanke ich mich bei Dr. Hubert Schopf, MAS (Salzburger Landesarchiv).

83 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 7, [fol. 1r].

84 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 7, [fol. 1v].

85 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 6, [fol. 1r].

86 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 4v–6r].

87 *Gerd Schwerhoff*, Aktenkundig und gerichtnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999, S. 33. Vgl. auch: *Hansjörg Rabanser*, Verfahren gegen Hexerei und Zauberei. Prozesspraxis, Deliktbewertung und Gerichtssprache in Tiroler Hexen- und Zaubereiprozessen, in: *Geschichte und Region / Storia e regione: Vor Gericht / Giustizia* 16 (2007), Heft 1, S. 30–52 bes. 37.

88 *Friedrich-Christian Schroeder* (Hg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532* (Carolina), Stuttgart 2000, S. 45, 48 (Zauberei), 71 (Gotteslästerung).

- 89 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 5v–6r].
- 90 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 7v].
- 91 Zum endlichen Rechtstag vgl.: *Richard van Dülmen*, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafritual in der frühen Neuzeit, München 1985, S. 38–61.
- 92 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 2r].
- 93 Um 1600 war Georg Fischer (Vischer) als Salzburger Scharfrichter tätig; ob dieser bereits 1590 sein Amt ausübte, ist fraglich. Lückenlose Scharfrichterlisten liegen – gerade was das 16. und frühe 17. Jahrhundert betrifft – nicht vor, da die Rechnungsbücher (eine zentrale Quelle hierfür) in der Mitte des 19. Jahrhunderts vernichtet wurden. Für diese Auskünfte bedanke ich mich bei Dr. Christoph Brandhuber (Universitätsbibliothek Salzburg – Universitätsarchiv).
- 94 Zur Haltung des Raitenauers in puncto Hexenwesen vgl.: *Klein*, Hexenprozesse, S. 37–38.
- 95 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Dokument Nr. 11, [fol. 7v].
- 96 So zumindest im Vergleich mit Tiroler Hexen- und Zaubereiprozessen. Ein solcher ist mangels detaillierter Studien für das Fürsterzbistum Salzburg nicht möglich bzw. spekulativ.
- 97 Zum Teufel in Tiergestalt vgl.: *Eva Labouvie*, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1993, S. 234; *Hansjörg Rabanser*, Gefährliche Wanderer – diabolische Soldaten. Teufelsbegegnungen und -erscheinungen in Tiroler Hexenprozessen, in: *Tiroler Heimat* 75 (2011), S. 133–157 bes. 142–143.

- 98 FZge vgl.: *Bächtold-Stäubli / Hoffmann-Krayer*, Handwörterbuch, Bd. 2, Sp. 1621–1630 bes. 1626–1627; *Gerhard J. Bellinger*, *Knaurs Lexikon der Mythologie*, Augsburg 2000, S. 73; *Hans Biedermann*, *Knaurs Lexikon der Symbole*, Augsburg 2000, S. 146–147.
- 99 Zu Tanner (meist mit Erwähnung der Anekdote) vgl.: *Wolfgang Behringer*, Zur Haltung Adam Tanners in der Hexenfrage. Die Entstehung einer Argumentationsstrategie in ihrem gesellschaftlichen Kontext, in: *Harmut Lehmann / Otto Ulbricht*, Hg., Vom Unfug des Hexen-Prozesses. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee (Wolfenbütteler Forschungen 55), Wiesbaden 1992, S. 161–185; *Johanes Dillinger*, Friedrich Spee und Adam Tanner: Zwei Gegner der Hexenprozesse aus dem Jesuitenorden, in: *Spee-Jahrbuch 7* (2000), S. 30–58; *Martin Mulsow*, Tanner (Thanner), Adam, in: *Laetitia Boehm / Winfried Müller / Wolfgang J. Smolka / Helmut Zedelmaier*, Hg., *Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München. Teil I: Ingolstadt-Lands-hut 1472–1826* (Münchener Universitätsschriften. Universitätsarchiv / Ludovico Maximiliana. Forschungen Bd. 18), Berlin 1998, S. 427–428; *Teresa Novy*, Tanner, Adam, in: *Gudrun Gersmann / Katrin Moeller / Jürgen-Michael Schmidt*, Hg., *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung* [URL: <https://www.historicum.net/purl/45zuf/>] (Zugriff: 10.5.2018); *Rabanser*, *Hexenwahn*. S. 78–79; *Hansjörg Rabanser*, Tanner, Adam, in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)*, Bd. 25, Berlin 2013, S. 782–783
- Kulturgeschichte, Innsbruck 1874, S. 47–70.
- 100 Zum Hund vgl.: *Bächtold-Stäubli / Hoffmann-Krayer*, Handwörterbuch, Bd. 4, Sp. 470–490; *Bandini / Bandini*, *Lexikon*, S. 125–127; *Biedermann*, *Knaurs Lexikon*, S. 207–208.
- 101 Auch Magdalena Paldimwald, die 1585 in Mittersill wegen Hexerei vor Gericht stand, gab zu Protokoll, dass der Teufel u.a. in Gestalt eines schwarzen Hundes oder einer schwarzen Katze erschienen sei. Vgl.: *Klein*, *Hexenprozesse*, S. 33.
- 102 Zu Ziege und Ziegenbock vgl.: *Bächtold-Stäubli / Hoffmann-Krayer*, Handwörterbuch, Bd. 9, Sp. 898–931 bes. 920–921; *Bandini / Bandini*, *Lexikon*, S. 327–328; *Biedermann*, *Knaurs Lexikon*, S. 502.
- 103 *Hippolyt Guarinoni*, *Die Grewel der Verwüstung Menschlichen Geschlechts*. In sieben unterschiedliche Bücher und unmeidenliche Hauptstücken, sampt einem lustigen Vortrag, abgetheilt. Neben vor: mit- und nachgehenden, so wol Natürlichen, als Christlich: und Politischen, darwider streitbaren Mittlen. Allen, so wol Geist: als Weltlichen, Gelehrt: und Ungelehrten, hoch und nidern StandsPersonen, überauß nutz und sehr notwendig, wie auch gar kurzweilig zu lesen. Zu sondern Nutz, Glück, Heil, Wolfahrt, langen Gsondt, Zeitlich: und ewigen Leben, gantz Hochlöblicher Teutscher Nation, newlichist gestellt, Ingolstadt 1610, S. 742.
- 104 Universitäts- und Landesbibliothek Tirol, Abteilung Sondersammlungen: Codex 110/4, fol. 446v. Es handelt sich dabei um die geplante Fortsetzung der „Grewel“ von 1652, die nur in handschriftlicher Form vorliegt.

(mit weiterführender Literatur); *Ludwig Rapp*, Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol. Ein Beitrag zur

105 Zum Unwetterzauber vgl.: *Margarethe Ruff*, Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom

- Mittelalter bis heute, Frankfurt am Main 2003, S. 108–121.
- 106 Zur Symbolik von Brunnen und Quellen vgl.: *Bandini / Bandini*, Lexikon, S. 214–215; *Biedermann*, *Knaurs Lexikon*, S. 77; *Carola Lipp*, Der Brunnen, in: Heinz-Gerhard Haupt, Hg., *Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte*, München 1994, S. 119–130.
- 107 Zur Bedeutung und Symbolik von Steinen Vgl.: *Bandini / Bandini*, Lexikon, S. 276–277; *Biedermann*, *Knaurs Lexikon*, 418–421.
- 108 Zum Haar vgl.: *Bächtold-Stäubli / Hoffmann-Krayer*, Handwörterbuch, Bd. 3, Sp. 1239–1288; *Bandini / Bandini*, Lexikon, S. 106–107; *Biedermann*, *Knaurs Lexikon*, S. 174–175.
- 109 Zum Krankheitszauber bei Menschen und Tieren vgl.: *Ruff*, *Zauberpraktiken*, S. 70–95.
- 110 Zum Bösen Blick bzw. Auge vgl.: *Bächtold-Stäubli / Hoffmann-Krayer*, Handwörterbuch, Bd. 1, Sp. 679–701 bes. 685–687; *Bandini / Bandini*, Lexikon, S. 52.
- 111 Zum Milchdiebstahl und zur Symbolik der Milch vgl.: *Bandini / Bandini*, Lexikon, S. 181–183; *Biedermann*, *Knaurs Lexikon*, S. 288–289; *Ruff*, *Zauberpraktiken*, S. 91–95.
- 112 Vgl. hierzu: *Yoshihisa Hattori*, Konflikte, Konfliktlösungen und Gemeinde in der bäuerlichen Gesellschaft Tirols im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Tiroler Heimat* 67 (2003), S. 141–158; *Walter Rummel*, Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts, in: *Andreas Blauer / Gerd Schwerhoff*, Hg., *Mit den*
- Der Hexenwahn vor dem Hintergrund der dörflichen Kommunikation*, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 82 (1986), S. 1–18 bes. 4.
- 113 Zur Hostienschändung vgl.: *Bächtold-Stäubli / Hoffmann-Krayer*, Handwörterbuch, Bd. 4, Sp. 412–422 bes. 416–418.
- 114 Kompiliert aus: *Wolfgang Inghenaeff / Eva Schwaiger*, *Drachen, Hexen, böse Geister. Sagen aus dem Bezirk Kufstein*, Schwaz 1993, S. 74–75; *Fritz Mehnert / Heinz Moser*, *Chronik der Gemeinde Kirchbichl, Korneuburg* 22012, S. 133–134; *Anton Schipflinger*, *Sagen, Bräuche und Geschichte aus dem Brixental und seiner näheren Umgebung* (Schlern-Schriften 299), zusammengestellt von Franz Traxler, Innsbruck 1995, S. 194–200 bes. 197–200 (Juffingerin und Saukoglerin); *Sinwel*, *Hexenpaar*, S. 235; *Jakob Zott* (Hg.), *Söll. Kleine Heimatkunde. Geschichte und Gegenwart*, Wörgl 1983, S. 96.
- 115 Einige Erzählungen versuchen, sich als historisch verbürgte Berichte darzustellen, wie das folgende Beispiel um die bisher nicht nachweisbare blinde Salome vom Jochberg zeigt: „Die letzte Hexe, welche in Kitzbühel i. J. 1770 lebendig verbrannt wurde, war die blinde »Salome« vom Jochberg, ein steinaltes, halbverrücktes Weiblein, welches allerlei Heiltränkein zu brauen verstand und ein sonderbares Gebahren zur Schau trug. In unmittelbarer Nähe der Pestkapelle am Gries war der Scheiterhaufen aufgerichtet und das herbeigeströmte Landvolk johlte zu dem Schmerzensgestöhn der armen Alten. Santa Simplicitas!“ Vgl.: *Josef Steiner*, *Im Banne des Kaisers. Wanderungen in den Kitzbüheleralpen*,

Waffen der Justiz. Zur Kriminalitäts-
geschichte des Spätmittelalters und
der Frühen Neuzeit, Frankfurt am
Main 1993, S. 86–114; *Rainer Walz*,

Kitzbüchel 1898, S. 53.

116 *Matthias Mayer*, Der Tiroler Anteil
des Erzbistums Salzburg. 1. Heft:

Brixeni[m].T[ale]., Kirchberg,
Aschau, Going 1936, S.108.

Lokal); *Mario Zenhäusern*, Söller He-
xen schielen nach Brixen, in: Tiroler

117 Vgl. hierzu etwa: *Silvia Greber*,
Die Hexe auf der Achterbahn, in:
Saison. Tourismusmagazin 55
(2003), Nr. 5,

S. 24–32; *Michael Mader*, Hexen
und Kühe sind die künftigen
The- men in Söll, in: Tiroler
Tageszeitung 73 (2018), Nr. 80,
S. 41 (Kufstein

Tageszeitung 59 (2003), Nr. 257,

S. 21 (Kufstein Lokal).

118 Eine diesbezügliche Anfrage
beim Tourismusverein Söll
bzw. den Begründern des
Hexenwasser Söll blieb bis
dato unbeantwortet.

*Die
alten
Prozessakten
aus
dem
Jahre
1590*

Das antwort des herra
Grafen von Nassau
am 17. Julij 1590
In dem ort Nassau
Land Grafen von Nassau

N^o 11.

87

40

Von Sankt Petersburg
den 11. July 1790.
Herrn von Sankt Petersburg
Landeskanzler

N^o 11.

87

Die Jarand der Notden. Nach voringen
liebe erfunst worden. Gut die Jarand, alle
die Besamung, in allen Furchen, wofulaten, ja
und was sie Besamung und be hat, Giesirbes
gedancke und das Giesirbes darvorn
Lindfanger. — Bei alle dem, drey
Abgesandte und Besamungsfahrt, sie alle die
Kofen gesungen, gung. Die Lohren, Jacob
Kuggerer, Peter Pommayer, Peter Luybner
Gamb Lamminger, Luytan, Dreyer, Gamb
Dfir Reden, Dfall, alle in, Doff, Dter.
die vspela.

Die Johann der Notdurft nach seinem
lieben erfunst worden. Gut die Johann, alle
die Bekantung, in allen Punkten, nachfolgend, so
und was ein Bekantung und best, Güter
gaben und das Gesehene darvorn
und fangen. — Bei alle dem, dem
Absehung und Bekantung, ein alle die
keine gefangen, ganz. Die Erben, Jacob
Kunze, Peter Pommern, Peter Linsler,
Gamb Lanninge, Linsler, Linsler, Gamb
die Bekantung, alle, alle, alle.
die Bekantung.

Das feinfried, der pumpt die mörser rügel mit
anhanke garach. bündel seiner handt,
wacht nachtrawngen, und und die da du
reihentliche fündel sein, emtkliche rügel
gehört, gleich aniel ein guet dinn sein laßte.

Und als der rügel die feinfriede döl begangen,
gehört mit zuegundten. Es rügel da wird
blüße das geügeliche die fündelungen der
hört der dinge. Will sich dandten döl und
der obersteig, zu einem zue dinge, döl begehrt

Bei die da das dandten mit ein döl
eindente. döl döl döl döl döl döl döl
Lupeney. fündent tracht, dandten döl
und wölfe fündent döl. 3. döl döl döl
gesten

Deftines döl döl

Und als der döl döl döl döl döl döl
döl döl döl döl döl döl döl döl

3

eingabringet das was denckte. Das salte er
 dem durchkommantela widerumben, and dem
 agind und ab der zimperen gedaten, und gerichte
 Al b das die wol wir zu hab. Das die das
 nicht hinab ganz zu. Dann der so v fründt
 Dem die auch dasmal zumil sat geben
 sollist mit wolles geschos, la zu. Derofalber
 die Landen das was, wider das der all
 mochtigen, Got und spärlich geschickt se be.

6

Dime Beschreib Dime füldest die dem Hauptwind
 und weniglich zum hochten. Das der vlt oder
 amderer agung, an sollist der agid handlung
 Monigmal die mit so. Adige. In andereder gult
 walt oder hat mit geben haben. Bist so
 hab die de Hauptwind, Peter Dankogler zum ghten
 mal. Man zu sollist der zauberische hand
 der amderer fessnen geht, auch fressen und in
 das inder dhal gerodt. Ob hab die zu albeget
 zu demterodt geben, die so ist sollist mit. Die
 mias zu mir allain, das d'her der der frist
 ringen, v manlicher fass die d'her stait, der
 was und was, amtgalt. Al b fass' der vlt

allischer Landen, bis zu Teufelsmalen. 2. L. 1. 1. 1.
Gamb. in dem Tunder l'fomay die dann
zu messen, bewirkt, allische d'fua by aufhamb
in dem hainzischen Teufel, d'fua oberhalb
Ingepältig befunden worden.

Am Jesumiden, so hat die pumbolich
die machung der Wöter, d'fua d'fua (wie vor fort)
geg. die und mercklicher farts. (das sich
bruder Nachforschungen anzeigen, nach der
gammig. 2. farts, über allich hainzisch gültig
verloffen, gendelste zu annehmen, d'fua
d'fua, farts der d'fua mit zoharig
d'fua allich bis allain, d'fua d'fua
d'fua d'fua, und eingehing, d'fua d'fua d'fua
d'fua

Im d'fua d'fua d'fua d'fua d'fua
d'fua d'fua d'fua d'fua d'fua

wonl. drit pinner gopfrunflet, drit, ja ja in die
Lanzen schenck, land gelt vordacht. Er hab ja
Canal das die sich drit drit Leib und viel ragen
alle, alle die drit drit. Wohl die aber drit
pinner künftigen begen, mit sat hnen, vollen.
Drit das gelt ja soll werden, und drit drit
Drit drit drit drit drit drit drit drit
wie zu die ligen, firtuaga vordacht, und abse
triben.

Die Sibemten, ist die auch die drit drit
die drit drit drit drit drit drit drit drit
drit. Das die die drit drit drit drit
fallen alle, drit drit drit.

Die drit drit die auch die drit drit drit
die drit drit drit drit drit drit drit drit
drit drit drit drit drit drit drit drit

Für das Neint, ich hab die drit drit drit drit
drit drit drit drit drit drit drit drit

Zwölfften Die aber alle der gemein zue
wachen mit mal gebürlich. Danach, alle
vunz hat zu die Sachel anweisung des
geistes, zu die drey dreyen, zwölfften
Handlung, niemand vorat, oder verbot

Im Dritten zu die drey dreyen habe die an
dreyen die drey dreyen, zwölfften
Inwendig, der dreyen, dreyen
dreyen dreyen, zwölfften
Und die dreyen dreyen, dreyen
gebrüder. Die dreyen dreyen
auf die drey dreyen, dreyen
dreyen dreyen, dreyen
dreyen, dreyen. Die dreyen
dreyen, dreyen, dreyen
dreyen, dreyen, dreyen

Zur das drey, dreyen
dreyen, dreyen. Die dreyen
dreyen, dreyen, dreyen
dreyen, dreyen, dreyen
dreyen, dreyen, dreyen

Maria Theresia
 Kaiserin von Österreich
 Königin von Ungarn
 etc. etc.

N. 2.

Maria Theresia
 Kaiserin von Österreich
 Königin von Ungarn
 etc. etc.

N. 2.

170 ungeflatt aff

von solten voralp d. 17. 1700.
Saml. d. 17. 1700. 1700.
der d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.
d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.

171. Das in dem Jahr 1700. d. 17. 1700.
d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.

172. Die in dem Jahr 1700. d. 17. 1700.
d. 17. 1700. 1700. 1700.
und d. 17. 1700. 1700. 1700.

p. 1700. 1700. 1700. 1700.

ganz. 1700.

Fam. 1700. 1700. 1700. 1700.

und der polen...
sach...
...

4. Die...
...

Das...
...

5. Die...
...

1. Die...
...

was ich schon und oft hat die Lese zu tun,

Ich habe noch die Drey, und die in solchen
Spezialen für die Drey, so alle, die ich
soll. Es soll mich von auch die Klage
Klage sein,

je nach

Die Bedienung sein, die auf Brauer sind,
und auch mit, die Drey, mit einer
ausgeht mit Bestand. Ich die auch mal
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die

mit dem, die Drey, so die Drey, so die

die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die

die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die

die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die
die Drey, so die Drey, so die Drey, so die

was ich mich nicht zu thun zu mu,

Ich hat noch die Drey, das ist die selbige
Speisepack, für das Raub, es ist, die selbige
woll. Es soll mich von auch die selbige
Raubkinder,

1/2000

Die Bedenken sein ist auf demselben
wo man mal, Ländliche, mit was man
sich nicht mit bestanden. Das ist einmal
das selbige, das ist auch die selbige, mit
diesem, das ist auch die selbige, das
ist die selbige, das ist auch die selbige, das
ist die selbige, das ist auch die selbige, das

~~Ich~~ Ich hat noch die Drey, das ist die selbige
Speisepack, für das Raub, es ist, die selbige
woll. Es soll mich von auch die selbige
Raubkinder,

Ich hat noch die Drey, das ist die selbige
Speisepack, für das Raub, es ist, die selbige
woll. Es soll mich von auch die selbige
Raubkinder,

Antwort.

Wundt Hochachtung und Dank
die freigehaltenen freies Reich
von der Zimberisch Barbieren
Königlichen in Mainz
Dank geschehen sein.

mit demselben Namen und
gastlich ein mal sey zu
gedenkt.

N. 4.

Antwort.

Wenn Hochachtung auf
die fursorgliche Kunst
von der Zierlicheit der
Bedienung in einem
Cafegasthofe ist,

mit wohlgeordnetem
Gasthaus und
gebäude.

H. 4.

Handwritten notes in a vertical column on the left side of the page, possibly serving as a table of contents or index. The text is difficult to decipher due to its cursive style and orientation.

Handwritten text in the upper right quadrant, likely a title or a short paragraph. The text is written in a cursive script and is partially obscured by a horizontal line.

11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

1. Einmalige...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...

10. ...

6. ...
 7. ...
 8. ...
 9. ...
 10. ...
 11. ...
 12. ...
 13. ...
 14. ...
 15. ...
 16. ...
 17. ...
 18. ...
 19. ...
 20. ...
 21. ...
 22. ...
 23. ...
 24. ...
 25. ...
 26. ...
 27. ...
 28. ...
 29. ...
 30. ...
 31. ...
 32. ...
 33. ...
 34. ...
 35. ...
 36. ...
 37. ...
 38. ...
 39. ...
 40. ...
 41. ...
 42. ...
 43. ...
 44. ...
 45. ...
 46. ...
 47. ...
 48. ...
 49. ...
 50. ...
 51. ...
 52. ...
 53. ...
 54. ...
 55. ...
 56. ...
 57. ...
 58. ...
 59. ...
 60. ...
 61. ...
 62. ...
 63. ...
 64. ...
 65. ...
 66. ...
 67. ...
 68. ...
 69. ...
 70. ...
 71. ...
 72. ...
 73. ...
 74. ...
 75. ...
 76. ...
 77. ...
 78. ...
 79. ...
 80. ...
 81. ...
 82. ...
 83. ...
 84. ...
 85. ...
 86. ...
 87. ...
 88. ...
 89. ...
 90. ...
 91. ...
 92. ...
 93. ...
 94. ...
 95. ...
 96. ...
 97. ...
 98. ...
 99. ...
 100. ...

11. ...

101. ...
 102. ...
 103. ...
 104. ...
 105. ...
 106. ...
 107. ...
 108. ...
 109. ...
 110. ...
 111. ...
 112. ...
 113. ...
 114. ...
 115. ...
 116. ...
 117. ...
 118. ...
 119. ...
 120. ...
 121. ...
 122. ...
 123. ...
 124. ...
 125. ...
 126. ...
 127. ...
 128. ...
 129. ...
 130. ...
 131. ...
 132. ...
 133. ...
 134. ...
 135. ...
 136. ...
 137. ...
 138. ...
 139. ...
 140. ...
 141. ...
 142. ...
 143. ...
 144. ...
 145. ...
 146. ...
 147. ...
 148. ...
 149. ...
 150. ...

3.

In der ersten P[er]iode der Erziehung ist das Kind
 in der Natur der Dinge zu erziehen, so dass es
 die Eigenschaften der Natur zu erkennen vermag.
 In der zweiten P[er]iode ist die Erziehung auf
 die Kenntniss der Wissenschaften zu richten,
 die dem Menschen zur Verbesserung seiner
 Natur dienlich sind. In der dritten P[er]iode
 ist die Erziehung auf die Ausbildung der
 Tugenden zu richten, die dem Menschen
 zur Glückseligkeit dienlich sind.

4.

In der ersten P[er]iode der Erziehung ist das Kind
 in der Natur der Dinge zu erziehen, so dass es
 die Eigenschaften der Natur zu erkennen vermag.
 In der zweiten P[er]iode ist die Erziehung auf
 die Kenntniss der Wissenschaften zu richten,
 die dem Menschen zur Verbesserung seiner
 Natur dienlich sind. In der dritten P[er]iode
 ist die Erziehung auf die Ausbildung der
 Tugenden zu richten, die dem Menschen
 zur Glückseligkeit dienlich sind.

Erziehung

Handwritten text, likely a letter or document, written in cursive. The text is dense and difficult to decipher due to the handwriting style. It appears to be a personal communication, possibly a letter or a report.

Handwritten text, likely a letter or document, written in cursive. The text is dense and difficult to decipher due to the handwriting style. It appears to be a personal communication, possibly a letter or a report.

Christen bezeugt, daß die
die heilige Schrift
in der heiligen Schrift

folgt

H. 5.

Christen bezeugt. auf den Pflichten
die Freiheit und die
die Freiheit bezeugt.

Christen bezeugt.

H. 5.

171

em Fernie/ter/ma/serm besonder lieben
Virgili hieser Lammelichster 16. Dter

16. in July
16. 17. 18.

H. 6.

Die für hiesig. Lammelichster
16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
nach 16. 17. 18.

16



In dem Buchen der Virgiliae J. 1700.
 und dem Buchen der Virgiliae J. 1700.
 Buchen der Virgiliae J. 1700.

in J. 1700.

H. 7.

Die Virgiliae J. 1700.
 die Virgiliae J. 1700.
 die Virgiliae J. 1700.
 die Virgiliae J. 1700.



In dem küniglichen Reichlichen Freyort,
 unterm Landrichter des Orts:
 Haupt Richter: In Gegenwart.

in Aug. h. 1791.

H. 7.

Die Unterzeichneten
 sind einig und
 einmütig. Friedlich
 geschiedlich. Nach
 dem Willen.
 Stet.

Fotokopie/Ablichtung nach
Original im Tiroler Landesarchiv

Signatur:

H.

Handwritten text in a cursive script, possibly a signature or a list of names, located in the lower-left quadrant of the page.

Einige von Herrn H. C. C. C.
Landwirthschafts-Regierung,
wie es in dem Besonderen
Sachverhalte betrifft.

H. J.

